

Offener Brief

an den Herrn

MAX VON OETTINGEN

von

H. von Samson.

50.68



Dorpat, 1880.

VERLAG VON C. MATTIESEN.

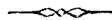
Berichtigungen.

Seite 8 Zeile 14 von unten statt „aber“ lies „oder“,
„ 20 „ 15 „ unten „ „Mann“ lies „Man“
„ 25 „ 1 „ „ „ „Grundbesitzers“ lies „Grundbesitzes“
„ 46 „ 9 „ oben „ „hat Ding“ lies „Ding hat“



Tartu Ülikooli Raamatukogu

Von der Censur gestattet. — Dorpat den 10. Januar 1880.



Druck von H. Laakmann in Dorpat. 1880.

Die Adresse Ihres Libells, hochgeehrter Herr, ist eine andre als die meiner Schrift. — Ich habe zu denjenigen Personen geredet, welche vor Allem fragen: was wird gesagt und ist das Gesagte vernünftig? — Sie dagegen wenden sich an Solche, die kaum mehr zu wissen brauchen, als wer gesprochen hat, um ihr Urtheil — ihr Votum danach zu richten.

Dem gemäss treten Sie meinem Antrage entgegen nach der Methode der Parteikämpfe, in denen als erste und oberste taktische Regel stets gegolten hat: — Vor Allem den Mann beseitigen, ihn discreditiren, womöglich ihn moralisch vernichten. Je grösserer Nachdruck in diesen Kämpfen auf das Persönliche gelegt wird, um so mehr tritt das Sachliche zurück, um so mehr wird es vernachlässigt.

Daher auch ist diese Methode ohne nachhaltige Wirkung. Den Mann beseitigt man vielleicht. Die Sache aber überdauert ihn und findet neue Vertreter. Im Strome der Zeit sondert sich das Leichte vom Gewichtigen. Das Werthlose wird fortgeschwemmt ins Meer der Vergessenheit, das Aechte bleibt geläutert zurück.

Uebrigens hat der Geschmack an persönlichen Angriffen, wie er sofort aus Ihrem Libell entgegenweht, begonnen aus der Mode zu kommen. Daher könnte die Fraction der Landtagserweiterer, für welche Sie in bezeichneter Weise das Wort ergriffen haben, wohl finden, dass Sie ihr nicht eben gedient haben. Und noch

weniger dürfte einst die Reformpartei Ihnen dafür danken, dass Sie in voreiliger Weise Ihre Fraction mit derselben zu identificiren gesucht haben.

Ich meinestheils hätte Ihnen grade um deswillen, um Ihres Missgriffes wegen, zu danken für das Libell, so wie für den Anlass, von noch unbesprochen gebliebenen Seiten her meinen Antrag zu unterstützen. Doch für ein Anderes danke ich Ihnen nicht.

Zum ersten Male, — hoffentlich auch zum letzten — werde ich in die Nothwendigkeit versetzt, den starken Widerwillen: von mir, von meiner Person öffentlich selbst zu reden und an Andern mich zu messen, überwinden zu müssen. Ihr Libell, h. H., nöthigt mich dazu und diesen Zwang danke ich Ihnen nicht.

Um so weniger danke ich es Ihnen, als ich keineswegs verkenne, dadurch von Ihnen zu einem Verhalten genöthigt worden zu sein, welches, abgesehen von seiner Widerwärtigkeit für mich selbst, auch Anderen lästig werden muss. Denn — er fange es an, wie er wolle — wer von sich selbst redet, belästigt dadurch.

Handelte es sich nur um meine Person, so würde ich fortfahren, verdächtigende Entstellungen keiner Berücksichtigung zu würdigen. Statt sie aufzuheben, würde ich sie dort liegen lassen, wo ihr Platz ist, und über sie hinweg würde ich meine Strasse ziehn.

Aber gestatten darf ich nicht, dass man die von mir hochgehaltene Sache hinab zu ziehn suche durch Vermengung und Verwechselung mit meiner geringen Person, oder gar mit ihrem Zerrbilde.

Denn ein Zerrbild haben Sie, h. H., für ein Ebenbild ausgegeben, — das Ihnen nachzuweisen, bin ich nun verpflichtet im Dienste der Sache die ich vertrete. Denn, ich wiederhole es, ich darf es nicht dulden, dass man den Antrag zu verdächtigen suche durch Verdächtigung des Antragstellers.

Vorher aber mag ein für alle Male ausdrücklich erklärt werden, dass ich das, was Sie, h. H., verübt haben,

nicht im Mindesten Ihrem Privatcharacter in Rechnung stelle, der mir stets sympathisch war und sicher auch sympathisch bleiben wird. Ich sehe in der Art Ihres Vorgehens lediglich eine bedauerliche Erbschaft aus der Zeit des schlimmen Parteihaders, ein typisches Erziehungsergebnis der politischen Schulen, welche um den Besitz des Landes gerungen haben. Zugleich ist mir übrigens die Art Ihres Vorgehens ein nicht unerfreuliches Symptom dafür, wie im Grunde Sie selbst, h. H., Werth und Aussichten der von Ihnen vertretenen „Landtagserweiterung“ schätzen. Besseres und Lebensfähigeres zu vertreten, hätten Sie solcher Discussionsmethode schwerlich sich bedient, noch ihrer bedurft.

Sie haben es, h. H., für thunlich gehalten, mich als einen ehrgeizigen Streber darzustellen, der in rastlosem Jagen nach Macht und Ehren, welche durch Führerschaft gewonnen werden, in gesinnungsloser Unbeständigkeit bald diese, bald jene Meinung vertritt. Sie haben behauptet, ich sei ein „periodisch Farbenblinder“, der gestern roth stimmte und heute schwarz votirt, in der Hoffnung, die „Führerschaft“, zu welcher er gestern nicht gelangte, dadurch heute zu ergattern. An meinen „plötzlichen Sprüngen und unerwarteten Eruptionen“ sei ersichtlich, wie wenig Zutrauen das verdiene, was ich beantrage, und wie gewagt es wäre, der von mir angestrebten „Führerschaft“ sich anzuvertrauen. Solche Insinuationen — meinten Sie wohl — würden hinreichen, mit dem Antragsteller zugleich auch den Antrag zu beseitigen.

Solches Alles insinuierend haben Sie, h. H., nicht nur die Miene angenommen, als wohne Ihnen die Competenz bei, über meiner politischen Vergangenheit zu Gerichte zu sitzen und als Einzelrichter über sie abzuurtheilen; — sondern Sie haben noch hinzugefügt, dass ich Ihnen persönlich bekannt sei. Dieser Zusatz war in hohem Grade unüberlegt. Wenn sich nämlich nun

erweisen wird, dass Ihre Insinuationen vollkommen grundlose waren, die Wahrheit in Ihr Gegentheil verkehrend, dann wäre Ihnen, ohne jenen Zusatz, eine Zuflucht verblieben zu der Entschuldigung: Sie hätten mich nicht gekannt, Gerüchten hätten Sie Glauben beigemessen; leichthin allerdings seien die Vorwürfe gemacht, aber nicht schwerer zu qualificiren. Nun aber wird man Ihnen vorhalten können jenen Zusatz. Wenn Sie mich persönlich kannten: wie sind dann Ihre Insinuationen zu kennzeichnen? Lassen wir indess gelten: Sie kannten mich nicht genug und jener Zusatz war eine unüberlegte Verstärkung der Insinuation. Es war nicht mehr, als ein taktischer Fehler.

Ein ehrgeiziger Streber sei ich – das suchen Sie darzustellen, indem Sie in behaglicher Breite und mit häufiger, verstärkender und betonender Wiederholung behaupten: Führerschaft werde von mir angestrebt.

Dieser Behauptung stelle ich vorläufig die Behauptung des Gegentheils entgegen. Noch niemals in meinem Leben habe ich um öffentliche Stellung candidirt; noch nie habe ich auch nur im Leisesten Ansprüche auf eine solche an den Tag legen können, weil, es zu thun, mir gänzlich ferne gelegen hat. Noch nie habe ich zur Uebernahme einer öffentlichen Stellung mich bewegen lassen, ohne dass es zuvor erforderlich gewesen wäre, meine Zweifel hinsichtlich meiner Geeignetheit dazu durch Ueberredung zu beseitigen. Nicht selten habe ich wiederholt gebeten, durch Geeignetere mich zu ersetzen. Für die Richtigkeit dieser Behauptung würde, falls ich sie aufriefe, eine beträchtliche Anzahl Bester des Landes aufstehen als Entlastungszeugen und Eideshelfer und beschämt müssten Sie, h. H., Ihre Anklage zurücknehmen.

Doch es bedarf solchen Verfahrens nicht. Ich bin in meinem Rechte, zu verlangen, dass Sie, h. H., dass Sie Ihrerseits für die Begründetheit Ihrer Anklage Re-

weise vorbringen, und ich mache von diesem Rechte Gebrauch: ich schiebe den Beweis Ihnen zu.

Wenn Sie solchen Beweis, den Beweis dafür: dass ich ein ehrgeiziger Streber sei und nach „Führerschaft“ jage — wenn Sie ihn nicht erbringen, dann wird man es wissen, dass Sie entweder mich nicht kannten und mit Leichtfertigkeit in übereifrigem Fractions-Dienste mich anklagten, oder aber dass Sie trotz Bekanntschaft mit mir Anklagen gegen mich erhoben, von denen Sie wissen mussten, dass Sie die Richtigkeit derselben nicht erweisen konnten, weil es falsche waren.

Das Einzige, was Ihr Libell zur Unterstützung der Anklage vorbringt, ist ein beiläufiges Argument, welches gegen mich nichts beweiset, wohl aber gegen Ihre politische Schule und Erziehung gar bedenkliches Zeugniß enthält.

Auf der pag. 4. Ihres Libells sagen Sie unter Hinweis auf die pagg. 3 u. 90 meiner Schrift, dass ich „eine neue „Mittelpartei“ in's Leben zu rufen und **damit** (sic) auch zu führen beabsichtige.“ Hier finden sich Entstellung, Unterstellung und Ausschliessung unselbstischer Motive mit einander combinirt.

Die Entstellung ist eine unzweifelhafte. Auf pag. 3. meiner Schrift heisst es wörtlich: „Und sollte nicht vorurtheilsloses Besinnen zur Läuterung des politischen Glaubensbekenntnisses führen und zur Bildung einer thatkräftigen Mittelpartei an Stelle der in sterilem Widerstreite sich erschöpfenden Gruppen?“ Auf pag. 90. meiner Schrift heisst es wörtlich: „Darum, weil die Thatsache des Parteizerfalles der Bildung einer conservativ-liberalen Mittelpartei günstig und die Bildung einer solchen nothwendig ist — darum ist der obwaltenden Parteiverhältnisse ohne Umschweife und ohne Zurückhaltung Erwähnung gethan worden.“ —

In diesen von Ihnen, h. H., angeführten Stellen wird die schärfste Loupe nicht den mindesten Hinweis darauf entdecken können, dass ich auch nur im Entferntesten daran

gedacht habe, bei „Inslebenrufung“ einer Mittelpartei irgend welche Thätigkeit selbst zu entwickeln und dass ich irgend etwas anderes mit jenen Aussprüchen habe bezwecken wollen, als auf die Nothwendigkeit neutraler, sachlicher Stellungnahme gegenüber den bisherigen Parteien hinzuweisen. Es ist mithin eine unzweifelhafte Entstellung, wenn jene Worte ausgedeutet werden als eine Ankündigung meinerseitiger geschäftiger Bemühungen zum „Inslebenrufen“ einer Mittelpartei — nicht mit einem Worte ist das von mir in Aussicht gestellt worden.

Und zwar deckt sich mein Ausdruck vollkommen selbst mit dem ganzen dabei unausgesprochen gebliebenen Gedankenzusammenhange, welchen weiter auszuführen ich durchaus keinen Anstand zu nehmen brauche. Nicht nur ist von mir keine eigene Activität zur Bildung einer Mittelpartei irgend wie in Aussicht genommen, vielmehr ist erwartet worden, dass Neutralgesinnte sich ohne irgend welche besondere Veranstaltungen zusammenfinden und aneinanderschliessen würden; — sondern es hat mir sogar vorgeschwebt, dass überhaupt eine Partei-Neubildung insofern ganz entbehrlich werden dürfte, als die bestehende Reformpartei, falls sie in passender Weise auf das Landtagserweiterungs-Ideal entschiedener, als bisher, verzichten wollte, sehr wohl der Krystallisations- und Sammelpunkt für eine fruchtbare Mittelpartei werden könnte. Für unmöglich halte ich das noch heute nicht.

Nachdem Sie eine vollkommen aus der Luft gegriffene Absicht, die Absicht der „Inslebenrufung,, einer neuen politischen Partei mir untergeschoben haben, fügen Sie die weitere Unterschlebung hinzu, dass nämlich damit ich sie auch zu führen beabsichtige. Damit, mit diesem „damit“, gestehen Sie zugleich ein, dass Sie in politischen Dingen ein anderes Motiv garnicht statuiren, als das Motiv selbstischen Streberthums. Es ist das ein schlimmes Zeugniß, das Sie damit ausstellen —

schlimmer, meine ich, als Sie es persönlich verdienen, aber grade zutreffend für die politische Schule in der Sie aufgewachsen sind. Den Leuten, an welche Sie Ihr Libell adressiren, darf garnicht die Annahme gestattet werden, ein Gegner könne auch in gänzlich unselbstischer und uneigennütziger Weise seine Ansicht verlautbaren. Solches Zugeständniss wäre ein gefährliches. Es könnte der gegnerischen Meinung Beachtung geschenkt werden, vielleicht zu unheilbarer Schädigung der über alles wichtigen Disciplin.

Für die Widersinnigkeit Ihrer auf ehrgeiziges Streberthum lautenden Anklage habe ich übrigens, ohne Widerspruch erwarten zu müssen, an Folgendes zu erinnern.

Wurde mir durch glückliche Umstände vergönnt, zu finden was ich in gutem Glauben für Aechtes halten durfte und was mitzuthellen ich mich für verpflichtet hielt, so habe ich stets verschmäht, zu seiner Incurssetzung fremde Ausprägung in Anspruch zu nehmen oder das Indosso und die Reclame einer durch geschäftige Agenten unterstützten Firma. Stets habe ich es verschmäht und ich werde es stets verschmähen, in das Horn Anderer zu stossen und für meine Worte einen fremden Resonanzboden zu suchen.

Einestheils leitet mich dabei die Zuversicht, auch in den Augen Anderer werde sich als Aechtes bewähren, was mir als solches erschienen, und ich empfinde es gleichsam als eine Verpflichtung, es grade so und nicht anders wiederzugeben, wie es mir erschienen, ohne diejenige Transmutation, welche unvermeidlich würde, wenn es unter gleichzeitiger Anpassung an Andre zu geschehen hätte. Die Gefahr, dabei als hochmüthig zu erscheinen, dünkt mich das geringere Uebel.

Andernteils stehe ich unter dem dominirenden Einflusse einer besonderen Sinnesart, die mit der soeben bezeichneten ganz eigenthümlich zur Hervorbringung gleicher Effecte sich combinirt. Unerträglich wär' mir

der Gedanke, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Meinung und der Meinungsäußerung einzubüssen. Darum bin ich ebenso ungeeignet, als willenlose Stütze verwendet zu werden, wie abgeneigt, mich auf andere zu stützen; denn das Eine zieht gar leicht das Andere, den obligatorischen Gegendienst, nach sich.

Darum auch, unter dem Antriebe beider Motive, bin ich stets versucht gewesen, meinem Gedanken polemische Form zu geben oder gar das Paradoxon zu streifen, wie Einer, der dabei sagen wollte: „Macht draus, was Ihr wollt, — c'est à prendre ou à laisser.“

Ich gebe gerne zu, dass man mit andrer Veranlagung, in andrer Weise, seiner Sache vielleicht unmittelbarer, directer nützen würde, — aber — *tous les goûts sont dans la nature* — vielleicht bedarf sie für ihre Zwecke auch solcher Veranlagung. Nicht immer lässt sie Larven gemeinschaftlich und gesellschaftlich pflegen und auffüttern, wie von Bienen und Ameisen. Auch lebendige Jungen lässt sie absetzen, die sofort, ohne Pflege und Nachhülfe, sich selbst durchs Leben zu kämpfen haben.

Wie dem auch sei — mag mein Wesen auf unabhängige Ueberzeugungstreue zurückzuführen sein, wie ich es gefälligst selbst annehme, aber auf undisciplinirbaren Hochmuth, wie es Andern erscheinen kann — jedenfalls habe ich nie darüber mich getäuscht, noch jemanden zu täuschen gesucht, noch hat jemals Einer, der mich kennt, daran gezweifelt: dass in Folge solcher Veranlagung selten Jemand so sehr wie ich dessen ermangelt, was unsre Nachbarn im Reiche табунное свойство nennen. Ich habe keinen Heerdensinn. Weder finde ich Geschmack am Geweidetwerden, noch empfinde ich die mindeste Vocation zum Hirtenamte.

Nie, auch nur im Entferntesten, weder mir noch Bekannten, hat es jemals in den Sinn kommen können, dass meine schroffe Persönlichkeit geeignet wäre, die Diplomatie eines „Führers“ zu entwickeln. Vergeb-

lich würden Sie, h. H., nach irgend einem Zeugnisse dafür suchen, was Sie mit behaglicher Breite und mit eindringlicher Wiederholung und Betonung mir unterzuschieben für gut finden. Niemals habe ich es für möglich oder denkbar gehalten, geschweige denn es gewünscht oder gar angestrebt, irgend wie in die leitende Stellung eines „Führers“ zu gelangen. Das Organ für derlei Ehrgeiz scheint mir gänzlich zu fehlen.

Wenn Sie, h. H., gläubigen Zuhörern mich als einen ehrgeizigen Streber zu schildern suchten, so kannten Sie mich nicht, und Sie thaten Unrecht, die Bekanntschaft zu behaupten. Wenn aber Sie mich kannten, so thaten Sie viel schwereres Unrecht noch, das Gegentheil des Anzunehmenden zu sagen, und als Privatmann müssten Sie tief bedauern, was der verbildete Politiker, zur Rettung einer gefährdeten Sache zu verüben sich entschloss.

Nicht nur, ein ehrgeiziger Streber nach Führerschaft sei ich, haben Sie gesagt, sondern dazu unzuverlässig wandelbar, „periodisch farbenblind,“ „plötzliche Sprünge“ vollführend und „unerwarteten Eruptionen“ ausgesetzt.

Sie werden sogleich sehen, h. H., dass auch mit dieser Anklage Sie schweres Unrecht mir angethan haben. Doch nehmen wir vorläufig an, ich hätte wirklich so schroffe Wandlungen in mir erlebt, wie mir zugemuthet worden, so müssen Sie mir doch die Antworten schuldig bleiben, wenn ich, h. H., im Vorwege frage:

Erstlich: Was gäbe Ihnen, falls wirklich in mir eine Wandlung sich vollzogen hätte, was gäbe überhaupt ein Recht, nach den inneren Erlebnissen zu fragen, welche die Wandlung bedingt hätten? Es wären jedenfalls Vorgänge, die Niemanden sonst angingen als den, der sie erlebte. Ich suche vergeblich nach einem Ausdrucke, um die Ungehörigkeit der aufdringlichen Einmischung in das innere Leben eines Menschen, um die

Ungehörigkeit der Frage, welche aufzuwerfen Sie, h. H., für statthaft halten, passend zu kennzeichnen.

Zweitens: Woher leiten grade Sie, h. H., das Recht zu einer solchen Frage her? Sie wissen es ja wohl, wem gestattet wird, den ersten Stein aufzuheben. Ich komme hierauf noch zurück.

Drittens: Wäre — im Falle die Thatsache der Wandlung wirklich feststünde — wäre diese Thatsache allein ein Kriterium dafür, dass die verlassene Meinung die gute und wahre, die später ergriffene aber die schlechte und falsche sei? Spricht nicht vielmehr die Präsumtion im Allgemeinen dafür, dass die Ansichten durch „gewonnene Erfahrungen,“ wie Sie selbst es gestatten, sich läutern und berichtigen? Jedenfalls ist nur an sich eine Meinung zu prüfen: ob sie vernünftig oder unvernünftig ist. Aus der Frage: ob ihm eine andere Meinung vorangegangen ist oder nicht, leitet sich nicht der mindeste Beurtheilungsgrund für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Satzes ab; und die, übrigens durchaus unzutreffende Behauptung: zu meinem Antrage sei ich sprungweise gelangt, derselbe stelle eine unerwartete Eruption dar, — ist nur dazu angethan, ihn schon vor seiner Beprüfung zu discreditiren, ja überhaupt zu verhindern, dass ihm Aufmerksamkeit geschenkt werde. Es gehört daher auch diese Insinuation in das verwerfliche System der Partei-, oder in diesem Falle der Fractionstactik.

Bevor ich nachweise, dass es für mich keiner Wandlung bedurfte, um zu dem Antrage zu gelangen, welchen ich „zur Verständigung“ empfohlen habe, will ich einen von Ihnen vermissten Nachweis erbringen.

Mit Zeichen der Verwunderung („!?“) beklagen Sie sich darüber, dass ich denjenigen, welche dem Ziele eines erweiterten Landtages zustreben, eine democratiche („!?“) Tendenz unterschiebe und dass ich lediglich durch häufige Wiederholung solcher Unterstellung, ohne weiteren Nachweis, ihr habe Glauben verschaffen wollen.

Wer eines solchen Nachweises bedarf, mag ihn im Folgendem finden.

Nicht unter allen Umständen ist demokratische Tendenz natur- und vernunftwidrig und daher nicht immer verwerflich. Es giebt Umstände, unter denen demokratische Tendenz angemessen und richtig ist; aber nicht solche gesunde demokratische Tendenz macht eine Erweiterung unseres Landtags anstreben, sondern vielmehr demokratische Tendenz schlimmster und ungesunderer Art.

Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich den Grundsatz der unterschiedlosen „Gleichberechtigung“ als das wesentlichste Characteristicum des Democratismus hinstelle. Es ist dabei verhältnissmässig gleichgültig, ob das Gebäude eines auf solchem Grundsätze beruhenden Staates einen regierenden Ausschuss an seiner Spitze besitzt, oder einen wählbaren oder erblichen Regenten. Allen Democratien ist gemeinsam, dass in ihnen allen denjenigen Staatseinwohnern, welchen überhaupt Bürgerqualität zugesprochen wird, im Wesentlichen gleichwerthige und gleichartige Bürgerrechte zustehen.

Wo solcher Gleichberechtigung das nothwendige, von der Vernunft geforderte Correlat der gleichen Verpflichtung und somit die Thatsache der gleichen Befähigung zur Pflichterfüllung gegenübersteht, dort ist die Democratie eine naturgemässe und vernünftige Einrichtung.

Hiernach entsprach und entspricht die patriarchalisch-demokratische Einrichtung mancher Hirtenvölker des Alterthums und der Gegenwart den Forderungen der Vernunft, ebenso sehr wie die hochentwickelten Democratien Athens und Rom's, so lange dort ein unter sich gleichberechtigter *δημος* eine homogene Schicht über der staatlich ganz unberechtigten grossen Menge der Sklavenbevölkerung bildete. In enger Analogie hierzu wird man es natürlich finden, dass die innere Organisation der mittelalterlichen, über die Unfreien erhobe-

nen feudalen ländlichen und städtischen Körperschaften die Gleichberechtigung ihrer Glieder zur Voraussetzung hatte. Und auch heute kann es nicht Wunder nehmen, dass z. B. die norwegische Monarchie die Gestaltung einer Bauernrepublik hat. Denn überall in diesen Fällen steht der gleichen Berechtigung die gleiche Verpflichtung gegenüber, und letztere begründet sich auf die Thatsache der annähernd gleichen Befähigung. — Selbst die grosse, demokratisch organisirte nordamericanische Union entspricht dieser Forderung der Vernunft oder bemüht sich doch, ihr zu entsprechen. Von dem berühmten Erforscher der *Democratie America's* wird absichtlich und nachdrücklich hervorgehoben, dass nirgend so sehr wie dort ein gleichmässiges Niveau der Bildung durch die ganze Bevölkerung hindurch zu verfolgen ist, dass nirgend so selten wie dort weder Unbildung noch hohe Ausbildung anzutreffen sind.

Die Folge solcher naturgemässen Gleichberechtigung ist eine gewisse Gemessenheit und Ruhe des Staatswesens, um so grössere Ruhe und Gemessenheit, je mehr die Gleichberechtigung der Gleichheit der Befähigung und Verpflichtung entspricht. Je mehr letztere Voraussetzungen schwinden, um so häufiger und bedrohlicher werden die Ruhestörungen und die Kämpfe, welche zur Wiederherstellung abgemessener Gleichberechtigung führen sollen. Eine weitere Folge der Gleichberechtigung, so lange sie wahrhaft naturgemäss ist, besteht in der Abwesenheit giftiger Eifersucht in öffentlichen Dingen. Das öffentliche Amt wird übernommen als eine Last, deren Tragung Bürgerpflicht ist. Die damit verbundenen Ehren erregen nicht giftigen Neid, sondern wohlthätigen Wetteifer. Jemehr aber die vernunftgemässen Vorbedingungen für demokratische Einrichtung schwinden, je ungleicher die Befähigungen und Verpflichtungen werden, um so unwilliger wird die Last des öffentlichen Amtes an sich getragen, mit um so ungestümem, neidischen Drängen bewirbt man sich um die Stel-

len, welche Ansehen und Macht geben, um so selbstverständlicher wird es, dass Ansehen und Macht nicht zu öffentlichen, sondern zu privaten, persönlichen Zwecken ausgebeutet werden. Die klar zu Tage liegenden Zustände America's zeigen bereits den Beginn solcher Incongruenz. Noch ist die dortige Communalverwaltung zumeist ehrenwerth. Doch zeigt sich schon nicht selten auch in ihr die Corruption, durch welche die grosse Politik sich so sehr auszeichnet, dass es für unehrenwerth gilt, sich mit ihr zu befassen.

Es ist eine beklagenswerthe und in ihren Folgen unsäglich verderbliche, wenn auch in vielen Fällen vielleicht nicht vermeidliche, Verirrung gewesen, dass zugleich mit Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft, mit Zuthellung von staatlicher Bedeutung auch an die bisher Unfreien — dass zugleich mit diesem wohlthätigen Emancipationsacte auf den demokratischen Grundsatz der Gleichberechtigung mehr oder weniger unumwunden zurückgegriffen wurde, statt die bestehenden Elemente und Anfänge socialer Gliederung zu politischer, der factischen Ungleichheit der Befähigungen entsprechender, Gliederung zu verwenden. Nur England unter den grossen Staaten ist durch seine glückliche Vergangenheit solcher Verirrung entgangen; — und soweit der Gang der Gesetzgebung in seinen Hauptzügen bisher es erkennen lässt, scheint das Reich, dem wir angehören, die Wohlthat der Emancipation nicht aufheben zu wollen durch Zerstörung der Anfänge zu politischer, der socialen Thatsächlichkeit entsprechender Gliederung. Wir können nur wünschen, dass dem Reiche, und uns mit ihm, die unseligen Folgen demokratischen Experimentirens, unter denen andre Staaten zu leiden haben, erspart werden mögen.

Was ist der auf allgemeines Stimmrecht, auf suffrage universel, aufgebaute Parlamentarismus anderes, als eine vernunftwidrige Anwendung des demokratischen Principes der Gleichberechtigung auf eine nach Bildung, An-

schauung und Befähigung gänzlich buntscheckige und heterogene Menge? Und was sind die Segnungen dieser Art von Parlamentarismus? Am herrlichsten offenbaren sie sich in unserer Nähe an der französischen Republik, in welcher die sterilsten Parteikämpfe und Personalfragen zur Permanenz gelangt sind und, wenn andauernd fortgesetzt, ein hochbegabtes Volk und ein reichausgestattetes Land den bedauerlichen Zuständen Bolivia's entgegen zu führen drohen. Und welche Segnungen hat der auf allgemeines Stimmrecht aufgebaute Parlamentarismus Deutschland gebracht? Ist nicht klar ersichtlich, dass bereits die kurze Erfahrung genügt hat, um auf Maassregeln der Beschränkung sinnen zu lassen? Doch ist es oft gar schwer, der Geister Herr zu werden, die man selber rief.

Ist einmal durch ungehörige Anwendung des demokratischen Principes der Gleichberechtigung auf heterogene, buntscheckige Menge das Gleichgewicht, die gemessene Ruhe gestört worden; sind einmal giftiger Neid und Eifersucht wach gerufen worden; wurde erst der Grössenwahn epidemisch, welcher einem Jeden Alles zugänglich und bewältigbar erscheinen lässt und meinen macht, es könne im Redactionswinkel der „Tartu Zeitung“ so gut Politik gemacht und legislatorisch gewirkt werden, als sonst irgend wo zwischen Himmel und Erde; ist erst der Anfang gemacht worden, das Interesse an öffentlichen Dingen durch Personenfragen zu verdunkeln und zu verdrängen; — dann ist es nicht leicht, zu normaleren, gesunderen, die kulturliche Entwicklung besser fördernden Zuständen zurück zu kehren.

Denn das grosse Princip der Kultur ist Friede, nicht Kampf. Nur in ihren unvernünftigen Erscheinungen wird die Natur beherrscht von dem Gesetze des Kampfes ums Dasein. Selbst im Thierleben, je höher es sich entwickelt, sehen wir Vereinigung, planmässiges Zusammenwirken an Stelle des Kampfes treten. Und je höher Menschengemeinschaften sich erheben, um so

entschiedener tritt der Kampf ums Dasein zurück und Friede und Eintracht um höheren Daseins willen wird zum Losungsworte der Kultur.

Diesem Losungsworte entspricht denn auch die Democratie dort, wo sie natur- und vernunftgemäss besteht, bei Gleichheit der Befähigungen und bei der Möglichkeit gleichmässiger Pflichterfüllung. Nimmer aber kann Einklang zwischen diesem Losungsworte und zwischen dem demokratischen Principe der Gleichberechtigung bestehen, wo zu dieser die vernunftgemässen Vorbedingungen fehlen. Wo die Gesammtheit der Staatsbürger ein ungleichartiges und heterrogenes Gemenge gänzlich verschieden befähigter Individuen bildet, muss und wird das unangemessen angewendete Princip der Gleichberechtigung schrillen Missklang bilden mit dem grossen Losungsworte der Kultur.

Und wohin allein kann die Fortdauer solchen Missklanges führen? – Wie die alten Physiker der Natur den horror vacui zusprachen, so und mit besserem Rechte dürfen wir behaupten, dass im Leben der Menschheit die Natur vernunftwidrige Bildungen perhorrescirt und dieselben in einer oder in andrer Weise beseitigt. Wo zur herrschend gemachten Gleichberechtigung das Korrelat der gleichen Befähigung dazu fehlt, stellt die Natur den vernünftigen Einklang wieder her, indem, sie entweder die Gleichberechtigung aufhebt und eine politische Gliederung hervorbringt, welche den factischen socialen Zuständen entspricht, oder aber indem sie die Gleichberechtigung festhält, dafür aber eine Ausgleichung der Befähigungen eintreten lässt.

Dass beide Wege zur Wiederherstellung des Einklanges nur unter grossen Erschütterungen und Leiden durchlaufen werden können und dass es einem politischen Vergeltung gleich zu achten ist, leichten Herzens, le coeur léger, durch frivole, in nichts gerechtfertigte Anwendung des demokratischen Principes der Gleichberechtigung ein in gesunder Entwicklung begriffenes

Land auf einen jener beiden qualvollen Wege schmerzlichen Ringens nach Wiedergesundung zu drängen — das liegt wohl nach Vorstehendem auf flacher Hand. Und wenn ich Sie, h. H., und alle übrigen Landtagserweiterer, wie sehr auch viele von ihnen mir persönlich lieb und eng befreundet sein mögen, — wenn ich Sie Alle aufs Entschiedenste anklage, in thörigter Verblendung, wiewohl in wohlmeinender Absicht, sich angeschickt zu haben, das Land zur Verübung solchen politischen Vergehens zu verführen, — so geschieht es wahrlich nicht, um, wie Sie, h. H., es glauben machen möchten, streberischem Ehrgeize Befriedigung zu verschaffen; um, wie Sie sagen, eine Rolle zu spielen; um, wie Sie voraussetzen machen möchten, eine Partei um mich zu gruppiren und um ihre Führerschaft zu ergattern; — wahrlich nicht in so elender Tendenz, die in demokrätischer Umgebung und Erziehung gewonnen sein müsste, erhebe ich die Anklage.

Stände ich unter der Herrschaft solcher Strebung, so würde ich — ich bitte mir das zuzutrauen — es wohl verstehen in anderen Tonarten zu reden als ich anzuschlagen für gut finde. — Ich erhebe die Anklage, weil es mir unabweisliche Gewissenspflicht ist, das nicht zu verschweigen, was ich für heilsam und unerlässlich erkannt habe; weil es mir unabweisliche Gewissenspflicht ist, die Warnung hinaus zurufen, die ich als dringend nothwendig erachte. Und ich rufe sie absichtlich in lautem und herbem Tone aus, der nichts zu mir, zu meiner Person, Anlockendes hat, damit man nicht überhören und nicht die Absicht missdeuten könne. Werden Sie, h. H., es noch unternehmen, zu behaupten, dass ich anderes als Ankläger und Warner sein wolle, dass ich ehrgeiziger Streber sei?

Die beiden schlimmen Wege aber des qualvollen Wiedergesundens, auf welche man uns drängen will durch Einimpfung demokratischen Giftes, sie führen zu wesentlich verschiedenen Endergebnissen der Entwicklung.

Der eine Weg, die Wiederherstellung politischer Gliederung in Uebereinstimmung mit dem socialen Gefüge, führt aufwärts. Wird derart Einklang mit dem Kulturprincipe wieder hergestellt, wird Friede und Eintracht zwischen den verschiedenen, sowohl social als auch politisch, wohl unterschiedenen Gruppen der Bevölkerung zur Gewohnheit, so nimmt die kulturliche Entwicklung ihren stetigen aufwärts gerichteten Fortgang, ohne mehr als vorübergehende Störungen, welche von der gesunden Lebenskraft des staatlichen Organismus beseitigt und geheilt werden. So haben in England alle die socialistischen und communistischen Lehren der Neuzeit keinen geeigneten Boden gefunden; Chartisten- und Feniერთum und ähnliche Erscheinungen vermögen wohl hinzuweisen auf bestehende und der Heilung noch harrende Schäden, doch sind sie unvermögend, die Gesellschaft ernstlich zu gefährden, deren so ausserordentlich verschieden ausgestattete Schichten bei allen grellen Contrasten doch ohne Neid und Missgunst neben einander, über und unter einander bestehen, ohne die mindeste Sucht nach politischer Verschmelzung und Gleichmacherei. Wenn überhaupt jemals in England die Forderung nach politischer Gleichberechtigung, nach allgemeinem Stimmrecht, laut gewordenen ist, so ist sie ohne bleibend merklichen Wiederhall verklungen.

Das Reich, dem wir angehören, und ebenso unsere Heimat selbst, sind noch freigeblichen von tiefer eingedrungenen democratischen Tendenzen. Treten auch dort und hier Anzeichen dafür hervor, dass die Gesetzgebung manchem unbefriedigt gebliebenen Bedürfnisse noch zu genügen haben wird, so ist es jedenfalls nicht die demokratische Forderung nach politischer Gleichberechtigung, ist es nicht demokratischer Classenhass, wodurch die Gemüther bewegt werden. Democratiche Tendenz bildet keinen wesentlichen Characterzug der Bevölkerung, weder hier noch dort. Noch steht die Möglichkeit offen, ohne Durchgang durch den

Democratismus zu höherer staatlicher Entwicklung zu gelangen und es wär' eine sträfliche, frivole Verirrung: ohne Noth, lediglich aus Bequemlichkeit, der Mühe einer Anpassung der politischen Structur an das sociale Gefüge auszuweichen und das fertige, in seiner Rohheit einfache Schema des Democratismus zur Anwendung zu bringen. Recht eigentlich wäre es hier die „falsche Weichenstellung, welche spätere Zusammenstösse vorbereitet.“

Der andere Weg aber zur Wiederherstellung des Einklanges zwischen Form und Inhalt führt abwärts. Wird die demokratische Gleichberechtigung festgehalten, so ermangelt die Natur nicht, ihr Correlat, die Gleichheit der Befähigungen, allmählich, früher oder später, herzustellen. Es ist klar, dass solches ohne Einbusse, so zu sagen, am kulturlichen Vermögen nicht geschehen kann. Da die grosse Menge nicht rasch genug hinaufreichen kann zu den gebildeteren Schichten, so müssen diese, wohl oder übel, zu jenen hinabgedrückt werden. Das kulturliche Niveau erleidet eine bedauerliche Senkung und Erniedrigung. Immer bedrohlicher werden die Anzeichen der Verwilderung und kaum bedarf es dann schliesslich einer Völkerwanderung, eines Eindringens der Barbaren, um die Reste früherer Kultur unter dem Schutte der Jahrhunderte zu begraben.

Also Rückkehr zum Feudalismus, zu ständischer Abgegränztheit werde von mir, dem Gewandelten, als Rettung vor modernem Vandalismus angepriesen!, so rufen Sie vielleicht aus, h. H. — Keineswegs! antworte ich Ihnen.

Wie Sie, so halte auch ich keinerlei Rückkehr noch Umkehr für möglich, und keinen Versuch, solche zu bewirken, auch nicht den leisesten, für heilsam. Wie wäre auch Wiederherstellung des Fundamentes feudalen Wesens, wie wäre Unfreiheit der grossen Menge wiederherzustellen?!

Wohl aber halte ich es für möglich und für noth-

wendig, dass politische Gliederung, den die Unfreiheit der Menge ausschliessenden Zuständen angepasst, beibehalten und entsprechend ausgebildet werde: – dass nämlich Gleichheit der Berechtigung beibehalten oder verliehen werde, wo Gleichheit der Befähigung vorhanden ist; dass Ungleichheit der Berechtigung beibehalten oder festgestellt werde, wo Ungleichheit der Befähigung zu Tage liegt. Ich halte für nothwendig, dass ständische Abgegränztheit dort aufhöre, wo sie keinen Sinn mehr hat und wo ihre Beibehaltung vernunftwidrig wäre und schädlich ist; dass aber ständische Abgegränztheit noch ertragen werde, wo zur Zeit noch nicht möglich ist, für die andersartige Befähigung einen neuen passenderen Ausdruck zu finden, welcher die Starrheit der Abgränzung ausschliesse und entbehrlich mache.

So weit unser Blick in die Zukunft zu reichen vermag, während der Dauer unberechenbarer Zahl von Generationen, werden wohl die verschiedenen Schichten der Bevölkerung ungleich befähigt sein zur Lösung politischer Aufgaben. Während derselben Dauer werden vorstehende Sätze volle Geltung behalten und ihre allgemeine Anerkennung wird zur Beseitigung des Kampfes, zur Schlichtung des Unfriedens, zur Befestigung der Eintracht, zu Erhöhung und Vertiefung der Kultur, zur Emporhebung auch der grossen Menge führen. Hat dann einmal in weiter, ferner, unsrem blöden Auge und Verständnisse noch unzugänglicher Zukunft die Menschheit sich zu gleichmässiger in allen Schichten hochcultivirter Bildung heranerzogen, sind die Befähigungen aller Schichten der Bevölkerung zu allumfassender Höhe gelangt – dann, ja dann wird man Ihnen nicht mehr widersprechen, h. H., wenn Sie democratische Gleichberechtigung befürworten.

Inzwischen aber müssen obige Sätze, auf unsre Zustände angewandt, uns, auch von dieser Seite her, klar und deutlich vorzeichnen, was wir zu thun und was wir zu lassen, was wir festzuhalten und was wir

anzustreben haben, und es ergiebt sich dasselbe, was ich „zur Verständigung“ in Vorschlag gebracht habe.

Ungleichheit der Befähigung besteht bei uns ohne irgend einen Zweifel gegenüber den politischen Aufgaben im engeren Sinne. Zu ihrer Lösung sind die bisher damit Betrauten in ganz incommensurabel höherem Maasse befähigt, als die grosse Menge; und diesen Aufgaben gegenüber Gleichheit der Berechtigung und Gleichheit der Verpflichtung zu fordern, muss jedem Unbefangenen durchaus unvernünftig erscheinen. Die unzweifelhafte Thatsache der Ungleichheit der Befähigung mit ihrem von der Vernunft geforderten Correlate: mit der Ungleichheit der Berechtigung und Verpflichtung in Einklang zu erhalten, das dürfte doch billiger Weise keinem Vernünftigen als eine Ungerechtigkeit erscheinen und keineswegs die Quelle von Neid und Missgunst werden, um so weniger als dem mit der höheren Berechtigung verknüpften Einflusse schwer wiegende Opfer gegenüber stehen; die Last der „politischen Frohne“ würde ohnehin kaum übernommen und getragen werden von Jemanden, dem ihre Ertragung nicht traditionell selbstverständlich wäre.

Mann wolle garnicht, entgegnen Sie wohl, h. H., man wolle garnicht sofort politische Gleichberechtigung, Landtagserweiterung eintreten lassen; auch der Kreistagsentwurf behalte die politischen Aemter als Reserverate der Ritterschaft bei u. s. w. Dann, h. H., war es zum mindesten verfrüht, wohl um Generationen verfrüht, von demokratischer Gleichberechtigung überhaupt zu reden und aufs Eindringlichste und Ausführlichste und wiederholentlich unter Erweckung unbegründeten Neides zu betonen, dass die Ausübung der Landesrechte in ihrem ganzen Umfange (künftighin!) Allem und Jedem zustehen soll. Dadurch werden unberechtigte Velleitäten geweckt, deren Unbefriedigung unmotivirten Neid und Missgunst hinterlässt, zu grosser Schädigung und Gefährdung des Gemeinwesens.

Gleichheit der Befähigung, sehr annähernde Gleichheit der Befähigung besteht aber hinsichtlich der communalen Selbstverwaltung. Und auf diesem Gebiete hat man angemessene Gleichheit der Verpflichtung und der Berechtigung anzuerkennen.

Sie werden es nunmehr nicht länger in Abrede stellen mögen, dass Sie, h. H., Sie und alle Landtagserweiterer demokratische Tendenz, unangemessene Gleichberechtigungstendenz an den Tag gelegt und zu erwecken gesucht haben. Und wollten Sie nach dem Vorstehenden es noch in Abrede stellen, so erhielten Sie, ich wette, von nicht vielen Seiten Freisprechung.

Es wird mir nach vorstehender Erörterung nicht schwer fallen, nachzuweisen, dass es keiner Entschulpung meiner Augen bedurft hat, um mich neuerdings zu denselben Wahrheiten gelangen zu lassen. Seit ich Grundbesitz in Livland inne habe, seit mir überhaupt Anlass geworden, mit heimischer Politik mich zu befassen, also seit mehr als 20 Jahren, habe ich mich zu denselben Grundsätzen bekannt und bereits vor 17 Jahren habe ich sie öffentlich vertreten und nie bin ich ihnen untreu geworden, nie habe ich mich im Widerspruche zu ihnen befunden. Sie sind mithin, h. H., vollkommen im Unrecht, wenn Sie einreden wollen, dass ich brüskten Wandlungen ausgesetzt sei und dass ich kürzlich aufgefasste „unausgetragene“ Ideen zum Besten gebe.

Um Ihnen nachweisen zu können, h. H., wie constant ich seit zwei Decennien, unter allen inzwischen eingetretenen Wechselfällen, an denselben Grundsätzen festgehalten, habe ich der lästigen Mühe mich unterzogen, eigene Schriften zu lesen und es ist mir dabei eine Thatsache auffällig geworden, welche mit gleicher Prägnanz sich mir noch nicht aufgedrängt hatte: dass nämlich dasselbe, damals von mir Ausgesprochene, Vielen zur Zeit radical und subversiv gelten konnte, was heute von Ihnen reactionär gehiessen wird. Das bestärkt

mich in der Annahme, dass ich schon damals das Glück gehabt habe, auf den richtigen, zwischen den Extremen liegenden, uns angemessenen Weg geführt worden zu sein: zur Erkenntniss dessen, was wir (conservativ) fest zu halten, und dessen, was wir (liberal) anzustreben haben: — zu Grundsätzen, die in ihrem Gesamtzusammenhange keinem der jedesmaligen „Partei“-Lösungsworten entsprochen haben und daher nicht früher Beachtung finden konnten, als bis die vormaligen „Parteien“ ihre Lebensfähigkeit einzubüssen begannen. Wie damals, bin ich noch heute der Ansicht, dass nur bei liberaler Anschauung man wahrhaft conservativ sein kann und dass nur mit conservativer Tendenz wahrhaft liberale Ziele erreichbar sind. Auch in der anderen Annahme werde ich dadurch bestärkt: dass nämlich die Zeit kommen dürfte, da diese Grundsätze, hoffentlich noch in zwölfter Stunde, Anerkennung finden.

Dass ich bei dieser Musterung meiner eigenen früheren Aussprüche auf manchen Satz gestossen bin, dem ich heute eine weniger provocirende oder eine präcisere Fassung geben würde, will ich nicht verschweigen. Noch will ich mit Stillschweigen übergehen, dass ich damals, unter freilich sehr anderen Umständen, über einen bestimmten Punkt vorübergehend anders gedacht habe, als heute, und ich werde nicht ermangeln, auf denselben ausdrücklich zurückzukommen und meine schon damalige Sinnesänderung zu motiviren.

Unter Angabe der Belegstellen, an denen Sie, h. H., und Andre das Nähere finden würden, werde ich der lästigen Aufgabe zu genügen suchen: die Congruenz meiner damaligen und meiner heutigen Grundsätze nachzuweisen — einer Aufgabe, die Sie, h. H., mir in wenig dankenswerther Weise aufgenöthigt haben und welcher ich dennoch mich nicht hingeben würde, wenn es sich nicht drum handelte, meinen „zur Verständigung“ gebrachten Antrag der von Ihnen versuchten Discreditation zu entziehen: als sei es der ephemere, unausge-

tragene Einfall eines, häufiger Wandlung ausgesetzten Farbenblinden. In einem gewissen Sinne übrigens will ich das Epitheton gerne acceptiren und zwar als ein, in meinen (und vielleicht in manches Anderen) Augen mich ehrendes. Ja, ich bin farbenblind, in sofern ich in den bisherigen Parteifarben keinen captivirenden Reiz und nichts Alleinseligmachendes gefunden habe; mehr noch: so sehr bin ich farbenblind, dass ich an den bisherigen Parteifahnen überhaupt keine bestimmt definirbare, reine Farbe habe entdecken können.

Im Jahre 1863 war von zweien damals liberalen Antragstellern, von Richter und Baron Kruedener, im Hinblick auf den Bodencredit ein Grundsatz aufgestellt worden, welcher namentlich zur Charakteristik des damaligen Liberalismus höchst interessant ist: Adelige und bauerliche **Interessen** seien nicht zu vermengen, und darauf war das Project einer „Bauerbank“ aufgebaut worden, ein Project, dessen sich kaum Jemand heute noch entsinnt, obschon es fast einstimmig angenommen worden ist. Die „liberale“ Partei stimmte glockenrein, wie ein Mann, für jenen Grundsatz und seine Anwendung. Ich bin, glaub' ich, der einzige Dagegenstimmende gewesen. — Durch ein von conservativer Seite dem (übrigens schon an sich lebensunfähigen) Projecte absichtlich eingefügte emendirende Bestimmung wurde dasselbe gleich bei der Geburt so mausetodt gemacht, dass, trotz seiner fast einstimmigen Annahme, davon überhaupt nie weiter hat die Rede sein können. Es war die rascheste und schmerzloseste Beseitigung. — Gleichzeitig lagen der Generalversammlung des Creditvereins meinerseits Anträge vor, welche die Unterstützung und die Vermittelung des Bauerlandverkaufes durch diesen Verein bezweckten. Meine Anträge wurden von derselben conservativen Seite, welche die Bauerbank in so sanfter Weise abgethan hatte, aufs wirksamste unterstützt und man erlangte die bekannten „Regeln,“ von deren Erlass an der

Bauerlandverkauf in irgend merklichem Maasse erst beginnen konnte und von welchen an sein Beginn eigentlich zu datiren ist.

Die Motivirung meiner, soeben erwähnten Anträge, findet sich gedruckt im XVI. Bande der Livländischen Jahrbücher der Landwirthschaft (1863) und ich erlaube mir, daraus Einiges zur Zurechtstellung dessen, was Sie über mich haben verbreiten wollen, anzuführen.

Im Gegensatze zu dem soeben angeführten „liberalen“ Grundsätze und zu seiner Bekämpfung habe ich auf p. 317 ausgeführt, dass die Interessen der kleinen und der grossen Grundherrn identische sind. Auf pag. 329 u. 331 wird eindringlich gewarnt vor den politischen Gefahren, welche durch unnatürliche und gewaltsame Trennung und Gegenüberstellung der materiellen Interessen Beider heraufbeschworen werden. Auf pag. 318 findet sich bereits derselbe Gedanke, den ich später schärfer und präciser formulirt und ausreichender begründet habe: dass nämlich auf dem politischen Gebiete die Stellung des Grossgrundbesitzers eine andre sei, als die des Bauern; dass ersterer seine Präponderanz wahren müsse und solle, weil der Bauer durch seinen zu geringen Bildungsgrad von umfassender Mitbetheiligung an öffentlichen Angelegenheiten offenbar ausgeschlossen werde. Auf pag. 324 wird nochmals betont, dass der Adel auf Wahrung seiner politischen Stellung und auf Erhaltung der politischen Körperschaft bedacht sein müsse, als „des einzigen Damms, der dem Andrängen einer ungewissen Zukunft entgegengesetzt werden könne, bis in seinem Schutze Alles gefestigt und ausgebaut worden.“

Es sind alles Sätze, zu denen ich mich noch heute bekenne und die vollkommen harmoniren mit meinem „zur Verständigung“ gebrachten Antrage.

Nachdem der Landtag von 1864 die beantragte Freigebung des Besitzrechtes an Rittergütern abgelehnt hatte, habe ich im XI. Bande der Baltischen Monats-

schrift unter der Ueberschrift: „Ad deliberandum 42. des livländischen Landtages von 1864“ einen längeren Aufsatz publicirt, welcher hauptsächlich folgende Thesen aufstellte und zu begründen suchte: 1) die Beschränkung des Verkehrs mit Grundstücken schädigt das Land und ist daher aufzuheben. 2) Zur Abwendung der Gefahren, welche aus der Freigebung des Besitzes an Rittergütern und durch den Verkauf der Bauerländereien für das Landesrecht entstehen müssen, und zur Sicherung dieses letzteren, hat die Verfassung der Ritterschaft gewisse Abänderungen zu erleiden. Hinsichtlich der Verfassungsänderung ist mir damals vornehmlich wichtig erschienen folgende Absichten zu erreichen, genau dieselben, welche ich noch gegenwärtig, und namentlich durch meinen „zur Verständigung“ hingestellten Antrag zu erreichen wünsche, nämlich: a) Sicherung des Bestandes und der politischen Stellung der Ritterschaft; b) Ausschliessliche Berechtigung der Ritterschaft auf dem politischen Gebiete, (eventuell unter Hinzuziehung von Vertretern der Geistlichkeit und des stätischen Patriciates etc.); c) Auseinanderhaltung und gleichzeitige Verbindung der politischen und der wirthschaftlich-administrativen Sphären der Landesverwaltung; d) Betheiligung des ganzen flachen Landes, (eventuell auch der Städte) an der wirthschaftlichen Selbstverwaltung. Mit einem Worte: genau dasselbe System, für welches ich jetzt plaidire, hat mir auch damals vorgeschwebt, nur dass ich es gegenwärtig meine klarer und bündiger formulirt zu haben, als es mir damals noch möglich gewesen ist, und dass ich Fragen, welche mir heute von geringerer Dringlichkeit erscheinen, nun entweder garnicht oder nur beiläufig berühre. So habe ich z. B. damals mit einiger Ausführlichkeit dargestellt: dass der Bestand und das politische Gewicht der Ritterschaft nur dann gewährleistet erscheinen werden, wenn ihre Begütertheit durch Bindung ihres Grundbesitzers gesichert wird;

— dass aber dazu die bisher übliche Form der Fideicommissse, Majorate etc. wenig geeignet sei; — dass hingegen der Fideicommissstiftung sehr wohlthätig Vorschub geleistet werden würde, wenn (wie in England, Preussen, Hannover, Oldenburg etc. geschehen) möglich gemacht würde, die ewigen Stiftungen in die Form englischer Settlements umzuwandeln, resp. solche zu gründen; — dass dringend zu wünschen sei, die Ritterschaft möge zu einem, auch in seinem materiellen Bestande fest gesicherten **Grundadel** werden — — ein Gedanke, den ich auch in meiner Schrift „zur Verständigung“ zu Schluss des Anhanges 11., jedoch nur beiläufig, berührt habe, wiewohl er mir noch jetzt von hervorragender Wichtigkeit zu sein scheint. — Das Verfassungssystem, wie es mir 1865 vorschwebte und wie ich es zusammenfassend und resumirend auf pag. 387 kurz skizzirt habe, ist genau dasselbe, wie ich es „zur Verständigung“ empfohlen habe. Schon damals habe ich mir zwei Körperschaften gedacht, die gesondert, aber in Connex mit einander, fungiren, die eine auf dem wirthschaftlichen, die andere auf dem politischen Gebiete.

Nur in einem Punkte weiche ich heute von meiner damaligen Ansicht ab, in einem Punkte, der in dem Texte der Erörterungen garnicht berührt worden ist, welchen ich daher auch schon damals unschwer hätte fallen lassen und welcher aus Unachtsamkeit in das Résumé der pag. 387 sich hat einschleichen können, weil die bezügliche Materie damals noch nicht wie heute Gegenstand der Discussion und des Nachdenkens geworden war. Ich habe nämlich an der genannten Stelle die Initiative zur Gesetzgebung beiden Körperschaften zugestanden, während ich gegenwärtig der Ansicht bin, dass dieselbe ebensowenig den Landschaften wie den Stadtverordnetenversammlungen zu devolviren sei. Dabei werde ich geleitet von inzwischen wohl gereifterer Anschauung über die Unzuträglichkeit, ja Ver-

derblichkeit der Betheiligung der grossen Menge an politischen Verhandlungen, ferner von der Erwägung, dass den Bedürfnissen der Landschaft nach Abänderung oder Ergänzung der Gesetze jederzeit durch die Ritterschaft wird entsprochen werden können, sowie endlich durch die unzweifelhafte Gewissheit, dass seitens der Regierung die Zuthellung politischer Befugnisse an die Landschaft nie und nimmer zngestanden werden wird, und dass ein bezügliches Ansinnen das ganze Reformwerk gefährden würde. — Das sind Verhältnisse und Beziehungen, über welche man vor 15 Jahren nicht so sicher wie heute zu urtheilen im Stande war.

Aus der Begründung meiner damaligen Anschauungen, welche, wie gesagt, im Wesentlichen genau dieselben, wie die heutigen sind, hebe ich folgende Sätze hervor:

Die Gesellschaft zeige bei uns, zu unserem Glücke, noch deutliche Gliederung; dieselbe sei nicht nur beizubehalten, sondern möglichst auszugestalten, zu beleben und zu sichern (pp. 337, 382, 384). Demokratische Formen seien zu meiden, weil sie bürocratischer Macht nicht Stand zu halten vermögen (p. 384 und 385). Die Ritterschaft sei der unser Landesrecht schützende Damm. Es gelte, sie in ihrem Bestande zu festigen (p. 314), zugleich aber die Verfassung den wirthschaftlichen Bedürfnissen anzupassen (p. 313). Die Form der russischen Landschaft sei auf uns unanwendbar, weil sie für uns einen Rückschritt bedeuten würde (p. 307). Doch müsse darnach getrachtet werden, Einklang zwischen den Bedürfnissen des Reiches und denen der Heimat herzustellen (p. 310) u. s. w. Sie sehen, h. H. es sind Thesen, die ich auch gegenwärtig, zur Unterstützung meines „zur Verständigung“ gebrachten Vorschlages aufrecht erhalte. Wo ist da die angebliche Wandlung zu bemerken?

Im Jahre 1871 habe ich eine Arbeit unter dem Titel „die Livländische Steuerreform“ verfasst und als

Autographie mit Zustimmung der IV Steuer-Commission an Landtagsmitglieder vertheilt; in dieser Arbeit habe ich die bisherigen Steuerprojecte kritisch beleuchtet und meine eigenen Vorschläge formulirt und begründet. Zugleich habe ich nachgewiesen, dass eine wirksame Steuerreform nicht durchgeführt werden könne, ohne gewisse Emendation des Provinzialrechtes und für letztere habe ich, in voller Uebereinstimmung mit meinem „zur Verständigung“ aufgestellten Antrage, keine andere Abänderung des Provinzialrechtes in Aussicht genommen, als nur durch Zusätze zu den Artt. 63 und 32, pct 4 u. 5. (resp. des Art. 100) des II. Theiles des Provinzialrechtes, zur Erweiterung des Kreises der zu Willigungen Berechtigten, ohne dass dadurch auch nur im Mindesten die specifisch politische Sphäre der ritterschaftlichen Berechtigungen alterirt oder auch nur berührt wurde. Ich will hier beiläufig bemerken, dass meine damals dargelegte Anschauung durch die Erfahrung der nachfolgenden neun Jahre vollkommene Bestätigung erfahren hat: man hat sich nicht entschliessen können, der Willigungsberechtigung eine grössere Ausdehnung zu geben und ist denn auch folgerichtig nicht im Stande gewesen, die Steuerkraft des Landes zu erhöhen.

Es ist unzweifelhaft, dass von Erweiterung der Willigungsberechtigung nichts Anderes abgehalten hat, als die Befürchtung: es möchte dadurch die von „liberaler“ Seite unverrückt, oder besser: unentwegt in Aussicht behaltene Erweiterung auch des Kreises der politischen Berechtigung in unabweislicher Weise auf die Tagesordnung gelangen — die Befürchtung: wir möchten, — wie schon damals gesagt worden war — durch derartige Reform gar leicht „in solchen Fluss kommen, der zum Zerfliessen führt.“ Diese Befürchtung wird bestehen, so lange nicht das Drängen nach „politischer“ Reform authört. Dass in dieser Weise von „liberaler“ Seite recht eigentlich zur Kräftigung

der Stillstandspolitik beigetragen und in indirecter Weise Stillstandspolitik getrieben werde, ist mir nicht erst jetzt klar geworden, sondern durch Lesung meiner Steuerarbeit von 1871 hätten Sie, h. H., sich davon überführen können, dass ich diesen Gedanken bereits damals aufs Entschiedenste formulirt habe.

Weil ich im Laufe der vorhergegangenen sechs Jahre (1865—1871) zu dieser Ueberzeugung gelangt war und bei näherer Prüfung der Frage auch zu der Erkenntniss, dass eine Erweiterung der politischen Berechtigungssphäre nicht nur inopportun, sondern sogar an sich mehr als bedenklich, geradezu gefährlich ist — wie es in meiner Schrift von 1871 aufs aller Entschiedenste ausgesprochen worden —, so habe ich nun nicht mehr in den im Jahre 1865 aus Unachtsamkeit gemachten Fehler zurückverfallen können, sondern im Gegentheil, vor Begehung desselben, d. h. vor Antastung der politischen Sphäre des Landesrechtes, schon im Jahre 1871 dringend warnen müssen.

Das soeben Dargestellte zu belegen, führe ich einige Stellen meiner Arbeit von 1871 in Folgendem an. Auf pag. 29 heisst es, dass unser Land bleiben müsse „zu einem compacten Ganzen geeinigt,“ jedoch „innerlich organisch gegliedert nach wirthschaftlicher und socialer Bedeutung.“ Auf derselben Seite wird als der Hauptübelstand unsrer Zustände die gänzliche Separirt-heit der verschiedenen Steuergebiete bezeichnet, — worin ich auch jetzt die materia peccans erblicke. Auf pag. 31 warne ich, wie auch jetzt, vor dem Fehler: formale Neubildungen hervorbringen, resp. neue Wahlkörper schaffen zu wollen und rathe zur formell unveränderten Beibehaltung der bestehenden Organe, resp. zu partieller Erweiterung ihrer Functionen. Auf pag. 32 zeige ich, dass das Verlangen nach „Landes“-Vertretung keineswegs nur durch Abolition der „Standes“-Vertretung zu befriedigen ist, dass vielmehr solche Abolition und die derselben entsprechende Neuschöpfung

eine unnatürliche Maassregel wäre. Ebendasselbst plaidire ich, grade wie jetzt, dafür, man möge, ohne sich durch den Anschein einer Abweichung von geometrischer Correctheit beirren zu lassen, das vorhandene Organ, die Landgemeinde, in ihrem Gemeindeältesten, als Urwähler acceptiren. Auf pag 34 bezweifle ich die Möglichkeit, zu einem ständelosen Delegirten-Landtage zu gelangen und erkläre es für jedenfalls durchaus unmöglich, dazu unmittelbar überzugehen. Auf pag. 35 wird der für einen (ständelosen) Delegirten-Landtag gemachten Vorschläge gedacht und eindringlichst betont, dass man alle dergleichen Pläne fallen zu lassen und sich lediglich auf Erweiterung der Willigungsberechtigung zu beschränken habe. — Auf pag. 36 wird ausführlich dargelegt, dass die Wahrung und Erhaltung des privilegienmässigen Landesrechtes nur dann in weiterer Aussicht verbleiben könne, wenn der Träger, dem es für das Land verliehen worden ist, d. h. wenn die Ritterschaft auch formell unverändert dieselbe bleibt, wie sie vom Provinzialrechte definirt wird und dass man sich auf ein Gebiet verhängnissvollster Controversen begeben würde, wenn man den Anspruch erheben wollte: dass die Ritterschaft auch ausserhalb der vom Provincialrechte festgestellten Verfassungsformen das Recht auf die Landesprivilegien behielte. Auf derselben Seite wird an damals noch in frischer Erinnerung stehenden Beispielen gezeigt, wie grade die Gegner unseres Landesrechtes allmähliche, im Rahmen der Verfassung sich vollziehende Reformen zu hintertreiben und uns zu gewaltsamen das Landrecht erschütternden und in Frage stellenden Totalreformen (wie z. B. die Земство-Institution) zu drängen suchen — woher denn auch ich noch heute meine, dass die Landtags-Erweiterer, die politischen Reformer, den Gegnern des Landesrechtes, gewiss ohne es zu wollen, aber entschieden in die Hände arbeiten. Ebendasselbst habe ich bemerkt,

dass die Feinde unsers Landesrechtes ihre Ohnmacht, demselben gegenüber, um so deutlicher werden erkennen müssen, je mehr dasselbe ohne formale Veränderung den Zeitbedürfnissen angepasst wird. Auf pag. 37 wird demselben Gedanken der Ausdruck gegeben: dass es sich bei Verfassungsänderungen nicht um qualitative, sondern nur um quantitative Neuerungen handeln dürfe. Ebendasselbst wird nochmals ermahnt, von den auf Delegirten-Landtag gerichteten Bestrebungen abzulassen und sich auf Erweiterung der Willigungsberechtigung zu beschränken.

Sie werden nicht in Abrede stellen können, h. H., dass meine Stellung zur Reformfrage schon im Jahre 1871 fast genau dieselbe gewesen ist, wie ich sie neun Jahre darauf in meinem „zur Verständigung“ aufgestellten Antrage dargelegt habe. Der einzige Unterschied ist der: dass ich einerseits jetzt nicht mehr, wie damals der Hoffnung mich hingeben kann, dass man eine Erweiterung der Willigungsberechtigung und eine Steuerreform gleichzeitig, uno actu, werde vollziehen wollen, vielmehr zur Ueberzeugung gelangt bin, dass die Frage einer wirklich förderlichen Steuerreform erst nach vollzogener Erweiterung der Willigungsberechtigung ernstlich ins Auge gefasst werden wird; — und dass ich andererseits inzwischen zu der deutlichen Erkenntniss gelangt bin, die formelle Beibehaltung und Unantastbarkeit der Grundzüge der Provinzialverfassung und namentlich der Constitution der politischen Körperschaft, der Ritterschaft, sei nicht nur aus Opportunitätsrücksichten und zur Abwehr von Gefahren erwünscht, sondern sie sei auch dem Principe nach, um mit Natur und Vernunft im Einklange zu bleiben, eine unabweisliche Forderung.

Sie haben, h. H., in Ihrem Libell es freundlichst zu entschuldigen geruht, wenn der Politiker nicht wie Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus in voller, keine Lücke aufweisender Ausrüstung erscheine, wenn

er nicht gleich in voller Reife auftrete; Sie haben ihm gütigst gestattet, einen Entwicklungsprocess zu durchlaufen und an „gewonnenen Erfahrungen“ heranzureifen. Ich habe nun in Vorstehendem dargelegt, dass ich von dieser Erlaubniss, im Voraus, noch ehe sie ertheilt war, Gebrauch gemacht habe. Im Jahre 1865 habe ich ein im Ganzen noch jetzt mir correct erscheinendes System hingestellt, dessen dereinstige Verwirklichung — mit Ausnahme des erwähnten Versehens — mir noch jetzt als ein Zukunftswunsch vorschwebt. Nach Verlauf von 6 Jahren bin ich dann zur Einsicht gelangt, zuviel mit einem Male gewünscht zu haben, und ich habe im Jahre 1871 aus dem früheren, nunmehr in deutlichere Umrisse gefassten, Rahmen nur das herausgegriffen, was ich zur Zeit für realisirbar meinte halten zu dürfen. Nach weiteren 9 Jahren, als „gewonnene Erfahrungen“ mich darüber belehrt hatten, dass der Umfang meiner Wünsche noch immer ein zu weiter gewesen sei und nicht erfüllbar bei dem Zustande der Gemüther, welche durch's Vorwalten gegenseitiger Befehdung zu umfassender Beurtheilung der Sachlage nicht gelangen konnten, — nun, nachdem es mir hatte scheinen wollen, als werde die öffentliche Aufmerksamkeit nicht mehr so sehr von dem alten Hader in Anspruch genommen, als vielmehr von neu auftauchenden Erscheinungen — nun habe ich, „zur Verständigung“ den Antrag von 1871 wieder vorgebracht, jedoch in noch geringerem Umfange, unter Auslassung der Steuerreform, und unter noch stärkerer Betonung und mit vollerer Begründung der Unantastbarkeit der politischen Sphäre unseres Landesrechtes.

Es stellt sich Ihnen, h. H., in Vorstehendem keineswegs eine, von Ihnen behauptete, Reihe „weiter Sprünge und überraschender Eruptionen“ dar, sondern vielmehr eine Reihe von Anträgen, deren jeder so gut er es zur Zeit vermochte, „gleiches Ziel verfolgte“, demselben nach dem „Gesetz der Entwicklung“ sich stetig immer mehr

nähernd; und Sie werden Ihre Anerkennung dem nicht versagen können, dass eine während zweier Decennien nicht eben unterstützte, aber dennoch stetig fortschreitende Entwicklung nicht denkbar sei ohne lebenskräftige Wurzeln, welche in heimischem Boden ihre Nahrung suchen.

Und wenn ich Sie nun, h. H., nach Allem dem Vorstehenden, nochmals frage: was gab Ihnen das Recht, mich in so ungerechter Weise darzustellen, als Einen, von dem man, wegen seiner „weiten Sprünge und überraschenden Eruptionen,“ nur Unzuverlässiges und Misstrauen Verdienendes erwarten könne? — Was gab Ihnen das Recht zu solcher, schweren Verdächtigung? — Ihnen, der Sie selbst noch kürzlich, ja noch im Augenblicke der Anklage, höchst bemerkenswerthe Unbeständigkeit an den Tag legten?

Sie sagen vielleicht, dass Ihnen meine Antecedentien in dem soeben dargelegten Umfange nicht bekannt gewesen seien. Darauf hätte ich Ihnen zu bemerken: dass zur Erhebung einer Anklage man erst dann sich anzuschicken habe, wann nicht nur zweifelhafte Indicien und unverbürgte Gerüchte, sondern wann ein ausreichendes Beweismaterial zur Anklage vorliegt.

Oder Sie bringen als Entschuldigungsgrund für Ihr Verfahren: die von Ihnen angeführten Stellen meiner zur Reform der Landgemeindeordnung gebrachten Erörterung seien Ihnen im Widerspruche sowohl mit meinen früheren als auch mit meinen gegenwärtigen Anschauungen erschienen, und daraus sei für Sie Anlass entstanden, so schwere Anschuldigung gegen mich zu schleudern. — Ich könnte auch diesen Entschuldigungsgrund nicht gelten lassen. Selbst beim Anscheine solchen Widerspruches war es eine leichtfertig erhobene Anschuldigung; denn von den Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, sich zu überzeugen, ob Sie der Schein nicht trüge, hatten Sie zuvor keinen Gebrauch gemacht.

War es auch ein Ihnen fern liegender Gedanke, dass ein trügender Schein vorliegen und von Ihrer Seite auf dem Wege des Missverstehens ausgegangen sein könne, so hätte doch nichts gehindert, eine Anfrage an mich zu richten, sei es privatim, sei es öffentlich: wie wohl zu erklären sei, was Ihnen als ein Widerspruch vorkomme; und Sie hätten dann unter freundlicheren Umständen dieselbe Lösung des „Räthsels“ erhalten, die ich Ihnen auch jetzt nicht vorenthalten werde. Derart wäre mir mein Recht, Ausleger meiner Worte zu sein, nicht von Ihnen verkürzt worden durch unbefugte, weil voreilige, Ihrerseitige, zum Discreditiren bestimmte Interpretation.

Doch diesen, dem Privatmanne so nahe liegenden Weg, in korrekter Weise zur gewünschten Aufklärung zu gelangen, diesen Weg hat der Politiker aus schlechter Schule nicht zu erblicken vermocht, aus einer Schule, deren erste und oberste tactische Regel zu allen Zeiten also gelautet hat: allem zuvor suche den unbequemen Gegner zu discreditiren und moralisch zu vernichten. Nicht leichtthin und nicht ohne bewusste Absicht kennzeichne ich also die Verderbniss und die Verderblichkeit der beiden politischen Schulen, welche das Land unter sich getheilt hatten. Unbetheiligt an dieser Art von Kriegführung bei Seite stehend, habe ich langjährige Gelegenheit zur Beobachtung gehabt und nach Belegen für meine Kritik würde ich nicht weit zu suchen haben.

Durch Aufstellung eines „Räthsels“ haben Sie, h. H., gewissermassen als Sphinx rediviva, meinem „zur Verständigung“ gebrachten Antrage in den Weg zu treten gemeint — mit welchem Erfolge, wird ja wohl nicht lange zweifelhaft bleiben. Die Auflösung des angeblichen Räthsels ist denn doch so schwierig nicht; jedenfalls leichter, als seine Aufstellung und Combinirung.

Sie sind in der That, h. H., zu einer gar eigenthümlichen Entstellung meiner Sätze gelangt. Ich will gern annehmen, dass diese Entstellung eine unwissent-

liche ist. Nach der erwähnten tactischen Regel handelte es sich allemzuvor, einen schroffen Widerspruch zwischen meinen Aussprüchen zu finden. Was man sucht, das findet man; und findet man nicht, was man braucht, so macht man es sich. Gar viele künstlich combinirte Thätigkeiten lässt die Natur uns unbewusst verrichten.

Meine auf pp. 5 und 6 Ihres Libells citirten Worte halte ich unverändert aufrecht. Wie ich bisher dem Kreisordnungsprojecte grundsätzlich zugestimmt habe, so thue ich es auch heute noch, weil ich dasselbe — in Uebereinstimmung mit pag. 37 meiner Schrift — für correct in seinen Grundzügen halte; denn das Kreisordnungsproject nimmt keine andere, als auf Selbstverwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten bezügliche politische oder staatliche Mitarbeit ausseritterschaftlicher Factore in Aussicht. Niemals habe ich gegen das Kreisordnungsproject, wie es vorliegt, polemisiert. Vielmehr habe ich mich bemüht, der Annahme seiner Grundzüge den Weg zu bahnen durch Vorschläge zur Verbesserung der Landgemeindeordnung, sowie durch Bekämpfung dessen, was mehr als alles andere zu verhindern schien, dass man einer Erweiterung der Betheiligung an der Selbstverwaltung beistimmen werde: nämlich durch Bekämpfung des offen zu Tage tretenden Strebens nach demokratischer, unangemessener Identificirung der Competenzen durch einen „erweiterten Landtag“, welcher nunmehr ausdrücklich als Hintergrund des Kreistages aufgerollt wurde.

So lange letzteres nicht geschehen war, hatte ich gemeint, dass es verfrüht wäre, dagegen zu polemisieren und ich hatte gemeint, mit denen, die eine demokratische Landtagserweiterung stillschweigend in weitere Aussicht nahmen, noch ein Stück Weges zusammengehen zu können und unterwegs sie von diesem falschen Ziele abbringen zu können; ich hatte gemeint, zu diesem Zwecke eine schärfere Formulirung des Dissensus

mit ihnen, schärfer als bereits bei Feststellung des Programmes der Reformpartei geschehen war, aufgeschoben zu sollen bis zu dem Zeitpunkte, wo etwa die Wege sich würden trennen müssen. In derselben Absicht habe ich eine solche Formulirung des sechsten Programmpunktes acceptirt, durch welche man ein noch weiteres Zusammengehen mir ermöglichen wollte. In derselben Absicht bin ich den Herrn E. von Mensenkampff dringend angegangen, er möge die Manuscript-schrift, welche ich später bekämpfen musste, noch vor ihrem Drucke zurückziehen. Nachdem aber in dieser Schrift die auf, von mir schädlich democratisch gehaltene, Landtagserweiterung gerichtete Forderung aufs Bestimmteste ausgesprochen worden war, hielt ich mich für verpflichtet, solcher Forderung aufs Entschiedenste und mit allen Kräften principiell und öffentlich entgegenzutreten, was ich übrigens im Einverständnisse mit dem Ihnen, h. H., nahestehenden Autor gethan habe, ja nach Verabredung mit ihm. Da hätte doch meine Schrift Ihnen nicht „unerwartet“ sein können.

Dieses soeben dargelegte Verhalten hat, scheint mir, durchaus nichts „Räthselhaftes“ darzubieten und es ist mir ganz unerfindlich, wodurch Sie, h. H., es rechtfertigen könnten, dasselbe als „überraschend eruptiv“ bezeichnet zu haben. — Ich muss hier nun leider constatiren, dass es ihrem Libell widerfahren ist, zum Zustandebringen eines Räthsels mich mit wenigen Worten und mit nicht ungeschickter Zusammenstellung in mehrfacher Hinsicht entstellt zu haben (p. 5).

Meinen Worten: „Die Heranziehung der gesammten Landbevölkerung zur Mitbetheiligung an der politischen Arbeit ist unstreitig wünschenswerth“ — stellen Sie, gegenüber, dass ich es angeblich für „nie und nimmer thunlich erklärt hätte, der bauerlichen Bevölkerung Theilnahme an den dem Lande gewährten sogenannten politischen Rechten zuzugestehen“.

Den ersten Satz, wie ich ihn gesagt habe, halte ich vollkommen aufrecht und ich bleibe dabei in Uebereinstimmung mit Allem, was ich seit zwanzig Jahren herbeigewünscht habe. Ihnen wäre freilich lieber gewesen, ich hätte nicht „Mitbetheiligung an der politischen Arbeit“, sondern „Betheiligung an der gesammten politischen Arbeit“ gesagt. Hätte mein Ausspruch in letzter Weise gelaftet — wie Sie ihn gern aufgefasst wissen möchten — dann, ja dann bestände in der That ein Räthsel, ein räthselhafter Widerstreit mit allem dem, was ich seit zwanzig Jahren mit steigender Präcision behauptet und wozu ich in meiner Schrift „zur Verständigung“ mich bekannt habe.

Was ich gesagt habe, stimmt vollkommen mit der Anschauung, die ich stets vertreten habe. Ja, ich halte es für wünschenswerth, dass die gesammte Landbevölkerung an der staatlichen Arbeit sich mitbetheilige, jedoch wünsche ich, dass die Mitbetheiligung in den Gränzen der entsprechenden Befähigung stattfinde, und ich halte es für unthunlich, dass Jeder zu jeder Arbeit herangezogen werde.

Den zweiten Satz aber erkläre ich in der von Ihnen gebrachten Form unbedenklich für eine — wohl unwissentliche — Unterschiebung. Was ich in meiner Schrift gesagt habe, mag vielleicht von Weitem ungefähr so klingen, wie das, was Sie mich sagen lassen; es ist aber ein wesentlich Anderes. Sie haben sich wohl nicht die Mühe genommen, zu prüfen, ob Ihr Referat mit dem Referirten thatsächlich übereinstimmt.

Keineswegs habe ich der bauerlichen Bevölkerung „Theilnahme“ an dem Landesrechte abgesprochen; im Gegentheil, ich habe (vergl. „Verständigung“ p. 37) das ausdrücklich ausgesprochen. woran Niemand zweifelt: dass die Landesrechte für's Land, zur Ausübung für's Land verliehen worden, allen Landesangehörigen zu Nutz und Frommen, so dass sie Alle, mithin auch die bauerliche Bevölkerung, an den Landesrechten

Theil haben, an dem Beneficium derselben theilzunehmen haben. Wohl aber habe ich dargestellt, dass die Verwaltung des Landesrechtes, seine Handhabung, keineswegs allen Landesangehörigen gesetzlich zustehe, noch **in ihrer Gesamtheit**, so weit der Blick reicht, allen zustehen könne; „Nie und nimmer“ zustehen könne, habe ich nicht gesagt, vielmehr gemeint, dass es zum mindesten müssig sei, in casu sogar schädlich, davon zu reden, was in weiter, weiter Zukunft anders eigengeartete Nachkommen für möglich und nothwendig halten werden (ibid. p. 126). Zur Verwaltung (— nicht zur Theilnahme) der specifisch politischen Sphäre des Landesrechtes (— nicht „der dem Lande gewährten sogenannten politischen Rechte“ im Allgemeinen —) — hierzu habe ich, in vollem Einklange mit dem, was ich jederzeit behauptet habe, hierzu habe ich die bäuerliche Bevölkerung für unfähigt gehalten, während ich sie für durchaus befähigt halte, zur Mitbetheiligung an der Verwaltung der administrativen Sphäre des Landesrechtes, der Selbstverwaltung, herangezogen zu werden.

Bis hiezu ist also ein „Räthsel“ noch nicht zu entdecken. Sie suchen ferner, h. H., es zu finden in der auf pp. 6 und 7 Ihres Libell's gegebenen Citation aus meiner bereits erwähnten, auf die Landgemeindeordnung bezüglichen Arbeit. Doch auch hier findet sich, bei einigermaßen genauem Zusehen nichts Räthselhaftes.

Hinsichtlich einer Detailfrage allerdings ist seit Abfassung jener Arbeit meine Anschauung eine andre geworden. Während ich damals die Frage: ob nur der Grundbesitz, oder ob die Landgemeinde als Wähler zum Kreistage zu gelten habe, für eine tief einschneidende Principienfrage hielt, ist mir später das Verständniss dafür aufgegangen, dass es sich dabei nur darum handele, ob die Erweiterung der Betheiligung an der Selbstverwaltung mehr oder weniger weit ausgedehnt

werde, und ich sehe es jetzt ein, dass eine künftige mehr ausgedehnte Erweiterung — wie ich, meinestheils, sie schon jetzt für möglich halte und herbeiwünsche — nicht präjudicirt werden würde durch eine anfänglich minder ausgedehnte Erweiterung. Im Gegensatze zu meiner früheren Stellung zu dieser Detailfrage, halte ich es jetzt für möglich, über dieselbe auf dem Wege des Compromisses hinweg zu kommen. Woll't Ihr — sage ich jetzt — nur dann auf eine Erweiterung des Selbstverwaltungsbefugniss eingehen, wann dieselbe nur auf den Grundbesitz ausgedehnt werden soll, so bin ich bereit, jede weiter gehende Forderung zurückzuziehen, wie unlieb es mir auch ist. — Diese Meinungsänderung liegt auf dem Wege, den meine „Entwicklung“ gegangen ist. Anfangs viel verlangend bin ich im Laufe der Zeit immer bescheidener in meinen Ansprüchen und Erwartungen geworden. Diese Beobachtung hätte Ihnen, h. H., zur sofortigen Lösung dieser Seite des angeblichen „Räthsels“ dienen können. Zum Ueberflusse hatte ich in meiner Schrift „zur Verständigung“ genügende Aufklärung über diese Meinungsänderung gegeben und es war durchaus überflüssig, dieselbe nachträglich als „räthselhaft“ zu bezeichnen.

Im Uebrigen aber halte ich meine von Ihnen citirten Aussprüche in ihrem ganzen Umfange aufrecht, verlange aber, dass Sie in ihrem wahren Sinne, in Uebereinstimmung mit meiner ganzen politischen Vergangenheit, aufgefasst werden, und ich weise aufs Entschiedenste die von Ihnen versuchte Interpretation zurück, als eine meiner vielfach dargelegten Meinung durchaus widersprechende.

In Uebereinstimmung mit Allem, woran ich stets festgehalten habe, wiederhole ich es heute noch: „nur mit ihren eigenen Waffen kann die Democratie bekämpft werden,“ — wie von dem gesagt worden, der ihre Natur am tiefsten erforscht hat. Und noch jetzt behaupte ich, dass zu dem Zwecke man „zur Menge hin-

absteigen, ja mit ihr sich vermengen müsse.“ Niemals aber ist es meine Ansicht gewesen, dass man Thür und Thor dem Democratismus zu öffnen habe und dass die Vermengung eine vollständige, alle Gebiete umfassende zu sein habe. Noch heute ist es meine Ansicht, dass man nur dann erwarten dürfe, den unberechtigten Forderungen der Democratie gegenüber Widerstand leisten zu können, wenn man zuvor ihren berechtigten Forderungen gebührende Zugeständnisse gemacht hat: nämlich auf dem wirthschaftlichen und administrativen Gebiete, auf dem der localen Selbstverwaltung. Nur dann darf man erwarten, das Gebiet, auf welchem eine Vermengung unheilvoll wäre, das speciell politische, davor zu bewahren, wann man zuvor die Vermengung, die thatsächliche Identität der Interessen, auf dem wirthschaftlichen Gebiete voll anerkannt hat.

In gleicher Uebereinstimmung mit mir selbst und namentlich mit dem, was ich bereits vor 15 Jahren ausgesprochen habe, wiederhole ich es noch heute: „Das Ständische unsrer Verfassung ist unser Uebel; dieses zu beseitigen ist unsre Hauptaufgabe.“ Ich wiederhole es im Einverständnis mit meiner ganzen politischen Vergangenheit und namentlich auch mit meiner Schrift „zur Verständigung“. — Wenn Ihnen das wirklich „räthselhaft“ erscheinen sollte, h. H., so bliebe doch zu unterscheiden, ob Unbegreifliches oder Unbegriffenes vorliegt. Man wird es Ihnen, h. H., nicht zugeben, dass alles das, was von Jemandem noch nicht begriffen ist, unbegreiflich sei.

Dass die Erde nicht eine Scheibe sei, sondern ein kugelähnlicher Körper, ist lange Zeit hindurch nicht begriffen worden, obschon es nicht unbegreiflich war. Dem vulgairen Augenscheine nach kreist die Sonne um die Erde; doch ist bei einigem Nachdenken und bei Erfassung des Zusammenhanges der Erscheinungen die Rotation der Erde um die Sonne wohl begreiflich geworden, ja allein begreiflich geblieben. Manchem wird

es als ein „räthselhafter“ Ausspruch gelten: eine grade Linie von unendlicher Ausdehnung sei identisch mit einer Kreislinie, deren Radius unendlich gross ist; — und „räthselhafter“ noch dasselbe in der anderen Form: eine grade Linie, unendlich weit verlängert nach einer Seite, kehre von der anderen Seite in sich selbst zurück. Wem aber die dabei vorausgesetzten geometrischen Begriffe geläufig sind, wird nichts „Räthselhaftes“ in diesen Aussprüchen finden.

Beim Ausgehen von den politischen Vorstellungen, welche ich als die langjährig meinigen dargestellt habe, wird man es nicht befremdlich finden, wenn eine Organisation, in welche ich eingefügt bin, wie wenig sie mich auch befriedigen mag, mir immer noch unvergleichlich werthvoller erscheint, als jede Disorganisation, die man mir zum Tausche anbietet; — und man wird es verstehen, dass ich bei meinen Anschauungen eine theilweise Verbesserung der Organisation in correcter Richtung gern acceptire. wenn eine totale Verbesserung mir nicht erreichbar scheint; dass ich Unvollkommenes beizubehalten wünsche, so lange es unentbehrlich ist und Vollkommeneres noch nicht an seine Stelle treten kann; dass ich auch am mässig Guten festhalte, so lange mir Besseres unzugänglich ist.

Das Ständische unserer Verfassung ist unser Uebel; und zwar in zwiefachem Sinne. Wo es garnicht zur Geltung zu kommen hat, auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, da ist das ständische Princip vom Uebel und baldige Beseitigung ist erwünscht. Wo aber das ständische Princip uns unentbehrlich und unveräusserlich ist, auf dem specifisch politischen Gebiete, da ist es ein Uebel: dass es nicht fester begründet, dem Neide und der Missgunst mehr entrückt dasteht und dass wir nicht grössere Garantien für seine Aufrechthaltung und Unerschütterlichkeit besitzen. Hier gilt es nicht, das Institut selbst, sondern nur seine Mängel: das was zu seiner Anfeindung An-

lass giebt, zu beseitigen: das was im gehässigen Sinne „ständisch“ genannt wird. Seit zwei Decennien ist es, wie noch heute, meine Ueberzeugung, dass die Ritterschaft nicht eher den Gefahren entrückt sein wird, welche, ihren Bestand bedrohend, aus dem Neide entstammen, den man auswärts und daheim gegen sie zu erwecken sucht - nicht eher, als bis es ihr gelungen, zu einem wahren Grundadel zu werden, zu einem nicht nur staatsrechtlich anerkannten, sondern auch privatrechtlich und durch die Rechte Dritter gestützten, auf gebundenen Grundbesitz sicher wurzelnden Landstand. Nicht nur ist es meine Ueberzeugung, dass nur auf diesem Wege dauernde Sicherung unseres Landesstaates erreicht werden kann und dass ohne diesen Schlussstein unserer Entwicklung alle sonstigen Bemühungen schliesslich doch vergebliche sein würden; - sondern ich halte es auch für eine keineswegs müssige Beschäftigung, diesen Gedanken zähe festzuhalten und ihm nachzuhängen. Denn manche Besonderheit unseres Entwicklungsganges weist daraufhin, dass wir solcher Lösung schon seit Langem zusteuern.

Aber ich halte es nicht für opportun, diesem Gedanken jetzt so ausführliche Erörterungen zu widmen, wie ich es im Jahre 1865 gethan habe. Ich halte es nicht für opportun, unsere Reformfrage zu compliciren durch den ausführlichen Nachweis, wie wünschenswerth es sei, dass das ständische Princip der Ritterschaft eine Verstärkung erhalte - um so weniger, als die Lösung des Problems nicht in erster Linie der Gesetzgebung, sondern zunächst der privaten Initiative obliegt, wie ich zu Ende des Anhanges 11 meiner Schrift angedeutet habe, in Uebereinstimmung mit seit langen Jahren festgehaltener Ueberzeugung. Ganz ebenso, in der That, wie es auf den ersten Blick hat unthunlich erscheinen können, Bauerländereien der Majorate und Fideicommissse zu verkaufen, und sich doch solches in Folge privater Initiative als ausführbar erwiesen hat;

— so mag auch der Gedanke an Aufnahme des Institutes zeitlicher Gebundenheit des Grundbesitzes (Settlement) auf den ersten Blick befremdlich erscheinen und mehr noch der Gedanke an vertragmässige Umwandlung der ewigen Stiftungen in vernunftgemässere Settlements. Doch wie es in anderen Staaten möglich gewesen ist,*) so mag es auch hier möglich werden. Und ich bin fest davon überzeugt: ist einmal der Anstoss dazu gegeben worden durch einige namhafte Präcedenzfälle, so vollzieht sich die glückliche Wandlung in kurzer Zeit.

Also nochmals: das Ständische unserer Verfassung, so wie es besteht, ist unser Uebel. Sein Vorhandensein dort, wo es nicht mehr bestehen sollte, auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, schwächt und erschüttert durch Erweckung und Unterhaltung des Neides den Bestand des Ständischen auf demjenigen Gebiete, wo es unentbehrlich ist und viel gefestigter noch, als gegenwärtig, dastehen sollte. Das Ständische unserer Verfassung, so wie es besteht, ist unser Uebel: wir haben dran in einem Sinne zu wenig, im anderen zu viel. Das ist meine seit zwanzig Jahren festgehaltene Meinung.

Aber nur um das „zuviel“ kann es sich zur Zeit handeln bei der Frage nach unserer staatsrechtlichen Entwicklung. Denn das „zu wenig“ entzieht sich zum grössten Theile der gesetzgeberischen Behandlung. Nur indirect kann das beizubehaltende Ständische gekräftigt werden durch Aufgeben des unzeitgemässen Ständischen. Sind die, nach jetziger Sachlage, nicht unberechtigten Motive zum Neide auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbstverwaltung beseitigt worden, so wird die Ritterschaft schon um soviel kräftiger und unangefochtener dastehen -- dieses Ziel zu erreichen, darauf allein beschränke ich zunächst meine Wünsche,

*) Vergl. Dr. August von Miaskowski. Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommiss. (Druck von Friedrich Maucke's Officin.) Jena 1873. Eine Habilitations-Dissertation.

und ich bescheide mich, das im Uebrigen Ungenügende und Unbefriedigende und in mancher Beziehung Unzutragliche, aber Unvermeidliche, inzwischen zu ertragen, bis alsdann in weiterer Zukunft die Ritterschaft zu höherer, dem Neide und der Anfechtung weniger ausgesetzter Gestaltung sich zu erheben vermag.

Zu vollständigerer Darlegung meiner Anschauungsart, muss ich das Wort „ertragen“ noch besonders hervorheben. Die Thatsache, dass die Stellung der Ritterschaft ihrer Bedeutung nicht voll entspricht, lässt mich darauf sinnen, wie sie zu befestigen wäre, während Sie, h. H., ihre Unentbehrlichkeit ausser Acht lassend, sie zu beseitigen suchen. Ich habe hieran eine Erklärung zu knüpfen, die dem begegnen soll, was Sie zwischen Ihre Zeilen setzen mussten.

Schon zu Anfang der sechziger Jahre bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass die, im Uebrigen mir sympathischen und congenialen „liberalen“ Bestrebungen einseitige waren und ohne Betonung der anderen Seite der Frage zu demokratischen Resultaten führen mussten. Schon damals verkannte ich es nicht, dass die Freigebung des Rittergutbesitzes und analoge Maassregeln zur Schwächung der ohnehin nicht solid genug etablirten und durch Stillstand der Entwicklung immer weiter sich selbst schwächenden Ritterschaft würden führen müssen, wenn nicht von vornherein ihr besonderes Wirkungsgebiet abgegränzt und gesichert und zugleich ihre Erhöhung zu einem wahren Grundadel angebahnt werde. Dieser Ueberzeugung habe ich in meiner Arbeit vom Jahre 1865 Ausdruck gegeben, in welcher ich die Gleichzeitigkeit der Reform in beide Richtungen verlangte.

In dieser Ueberzeugung bin ich gar sehr bestärkt worden durch die, um Mitte der sechziger Jahre, unter „liberalem“ Regimente begangenen Missgriffe. Die „rettenden Thaten“ zeigten es deutlich, wie sehr die Ritterschaft des inneren Haltes und des soliden

unerschütterlichen Bodens entbehrte, und wohin sie bei solchem Mangel unter Umständen geführt werden konnte. Ich gestehe, dass diese Missgriffe nicht nur zu vollem Dissensus, dem liberalen Regimente gegenüber, mich geführt haben, weil mir das Destructive und Desorganisirende seines Vorgehens unzweifelhaft geworden war; — sondern dass ich auch beim ungestörten Fortwirken dieser desorganisirenden Thätigkeit zeitweilig der Muthlosigkeit, welche die Hoffnung auf Herbeiführung gesunder Zustände kaum noch festzuhalten vermag, verfallen bin. Das erschütternde Drängen von der einen Seite und von der andern Seite die Willfährigkeit, zur moralischen Schwächung dessen beizutragen, worin der einzige Halt noch zu finden war — das Beides zusammen konnte in der That den Blick in die Zukunft trüben, besonders im Vereine mit der im conservativen Lager herrschenden Lethargie, welche zu begreifen hinderte, dass ohne Entfaltung einer, die Stellung der Ritterschaft consolidirenden Thätigkeit dieselbe immer tiefer auf abschüssiger Bahn hinabgleiten müsse.

Solche Anschauung musste zu der Meinung führen, dass man in ritterschaftlichen Kreisen nicht eher zur Erkenntniss dessen gelangen werde, was zur Befestigung der Stellung der Ritterschaft nothwendig und unerlässlich ist, als bis durch Fortführung der Reformen auf dem wirthschaftlichen Gebiete die dadurch, hinsichtlich der Stellung der Ritterschaft, bedingten Fragen bis zur Unabweislichkeit nahe gerückt würden. In diesem Sinne ist es mir nicht inopportun erschienen, dass die zur Lösung drängenden wirthschaftlichen Probleme in einer Weise auftraten, welche in Kreisen der Ritterschaft missdeutet werden konnte. Ich habe erwartet und gehofft, dass in Ritterschaftlichen Kreisen man von passivem zu activem Widerstande gegen democratisirende Tendenzen der Wirthschaftsreform endlich übergehen werde, sobald diese in unver-

kennbarer Weise zu Tage treten; dass man zum tatsächlichen Beweise sich werde aufraffen wollen: der Ritterschaft wohne noch volles, gestaltendes Leben bei. — Diese Richtung wird man vielleicht missbilligen und pessimistisch nennen wollen. Doch bin ich der Ansicht, dass es lethargische Verhältnisse giebt, in denen Pessimismus heilsam wird, wenn er Wiedererweckung der Activität bewirkt.

Aber jedes hat Ding seine Zeit und sein Maass, und sobald in unverkennbarer Weise vorlag, dass die Reformbewegung demokratische Richtung entschieden nehmen wolle, sobald die bisher nur im Kreise ihrer Adepten ventilirte Lehre von der demokratischen Landtags-erweiterung öffentlich aufgestellt worden war, habe ich sofort nicht nur meinen Widerspruch dagegen wieder verlaublich, sondern zugleich wieder aufgefordert, die Reform möge in einer, die Stellung der Ritterschaft wahren und mit Befestigung derselben zu vereinbarenden Weise, im Sinne activen Widerstandes gegen den Democratismus, von den Gegnern desselben aufgenommen werden.

Auch ohne die vorstehenden Erläuterungen hätten Sie, h. H., aus dem Nachworte, welches ich meiner Uebersetzung der Besobrasowschen Schrift über die Landchaftsinstitutionen, (erschieden zu Beginn Februar 1879) beigefügt habe, entnehmen können, dass meine, hinsichtlich der Landgemeindeordnung kurz vorher gesagten, (in ihrem wahren Sinne der von Ihnen damals vertretenen Ansicht durchaus congenialen, jetzt aber von Ihnen fälschlich ausgedeuteten) Worte nicht in extravaganter Allgemeinheit, sondern in vernünftig abgegränztem Sinne aufzufassen seien. — In diesem Nachworte heisst es, in Uebereinstimmung mit Allem, woran ich seit Jahrzehnten festgehalten habe und durchaus nicht im Widerspruche zu der von Ihrer Zeitung damals vertretenen Ansicht, unter Anderem: „Es wird daraus ersichtlich sein, dass unsre Selbstverwal-

tung denjenigen Anforderungen fast vollständig entspricht, welche als die unerlässlichsten zu gelten haben, d. h. dass unsrer Selbstverwaltung fast durchweg der staatliche Charakter beiwohnt.“ „Daraus wird nothwendig zu folgern sein, dass das System unsrer Selbstverwaltung, insofern es diesem Character entspricht, durchaus beizubehalten sei; dass keines der bestehenden Organe in Wegfall zu kommen habe und dass nur dort weitere Ausbildung, Competenzerweiterung und dergl. in Aussicht zu nehmen sei, wo jenen Anforderungen noch nicht genügend entsprochen wird.“

Daher wird es sich darum zu handeln haben, das Gute der Landschaftsinstitutionen, **das Princip der Allständigkeit, der Ständelosigkeit**, — unter möglichster Schonung des Bestehenden — **in unsre Selbstverwaltung einzuführen**, weil anders ihre gedeihliche Entwicklung nicht möglich wäre.“

„Alsdann gedenke ich nachzuweisen, dass den Ansprüchen gewiss nicht anders genügt werden kann, als in folgender, der Reichsreform durchaus nicht widersprechender, sie vielmehr ergänzender, Weise: **dass nämlich einestheils die Ritterschaft in ihrer Organisation unverändert bestehen bleibe.**“ dass sie aber „entlastet werde von der wirthschaftlichen Seite der Selbstverwaltung.“ u. s. w. „Und zwar wird, so hoffe ich, damit zugleich die Aussicht sich eröffnen, dass die Ritterschaft durch solche Reform nicht nur nicht einer künftigen Scheinexistenz geweiht werde, sondern dass vielmehr ihr vorbehalten bleibe, ja dass sie recht eigentlich bestimmt werde, durch die Differenzirung der Functionen, eine so hohe, dankbare und unbeneidete Stellung in unserem Landesstaate einzunehmen, wie es ihr bisher noch nicht vergönnt gewesen ist.“ — Diese Sätze enthielten in nuce das, was ich weiter zu entwickeln versprach, und demgemäss „zur Verständigung“ ausführlicher dargestellt habe. Diese Sätze standen zudem durchaus nicht im Wider-

spruche zu der Stellung, welche damals Ihre Zeitung hinsichtlich der Reformfrage einnahm und vertrat.

Es ist daher im Allgemeinen unverständlich, wie behauptet werden kann, dass meine „zur Verständigung“ gebrachte, und geraume Zeit vorher angekündigte Schrift eine „unerwartete Eruption“ vorstelle, während sie doch thatsächlich ein Beweis dafür ist, dass ich an meiner Meinung seit Jahrzehnten treu und unverwandt festgehalten habe. Ganz besonders unverständlich aber ist, wie grade Ihnen, h. H., der Sie sich doch kurz vorher (bis zum 18. März) zu sehr analoger Anschauung bekannt hatten, wie grade Ihnen meine Schrift nicht nur „unerwartet“ sein, sondern sogar von Ihnen als „unerwartete Eruption“ dargestellt werden durfte, nachdem doch kurz zuvor grade Sie, h. H., starken Anlass gegeben hatten zur Verwunderung über die von Ihnen selbst vollzogene totale Meinungsänderung.

Ich erwarte nicht, h. H., dass Sie zu Ihrer früheren Ansicht sofort und unmittelbar zurückkehrend, meiner Anschauung nun gleich zustimmen; wohl aber darf ich dem entgegensehen, dass Sie es nun zugeben und nicht mehr anstreiten: was von mir zu verschiedenen Zeiten in Betreff unserer Reformfrage geäußert worden, bilde nicht eine Reihe „plötzlicher Sprünge und überraschender Eruptionen eines periodisch Farbenblinden,“ sondern bezeichne den von Ihnen als statthaft anerkannten Gang einer beharrlichen Entwicklung, welche „immer nur das gleiche Ziel verfolgt.“

Und wollten Sie, h. H., auch jetzt noch solches Zugeständniss mir vorenthalten und mir immer noch Unbeständigkeit vorwerfen – so würden Sie schwerlich Gehör finden, ebenso wenig wie mit dem Vorwurfe ehrgeizigen Streberthums, falls Sie ihn noch aufrecht halten wollten.

Hiermit könnte ich mich von Ihnen, h. H. verabschieden. Denn was Sie an Sachlichem meiner Schrift

entgegenstellen, ist nicht erheblich genug, um eingehende Widerlegung nöthig zu machen.

Zum Theil argumentiren Sie lediglich von dem Standpunkte des demokratischen Neides, auf welchem wohl nur Wenige mit Ihnen sich zusammenfinden werden. Z. B. meiner Darstellung: dass durch vernunftgemäss bewirkte und concedirte Abwägung und Begränzung der Competenzen friedliches und niedlos nebeneinander hingehendes Zusammenwirken von Ritterschaft und Landschaft herbeigeführt werden würde, setzen Sie die Behauptung entgegen, dass nichts desto weniger die Landschaft von Neid und Missgunst verzehrt werden und dass sie nicht ruhen würde, bis die Ritterschaft ihrer landesrechtlichen Stellung entkleidet worden. Sehr mit Unrecht appelliren Sie, h. H., an Leidenschaften, welche wohl nur die Redactionen der Bals, der Sakkala u. s. w. und deren (bei allem vielleicht gegentheiligem Anscheine doch nur) kleinen Anhang animiren, welche aber im Grossen und Ganzen nicht vorhanden sind und erst künstlich geweckt werden müssten. Finden doch unsre Stadtverordnetenversammlungen volles Genügen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit. Stünde ihnen noch die Möglichkeit offen, erforderlichenfalls Unterstützung zu finden, wie der Landschaft solche seitens der Ritterschaft gewährt werden würde, so würden die städtischen Communalverwaltungen sicher nichts zu vermissen haben. Schwerlich finden Sie Anklang mit solcher Anregung des Neides.

Zum Theil bringen Sie statt der Gegenargumente nur Schlagworte geringsten Gebrauchswerthes aus dem Sprachschatze jener neiderfüllten Regionen. Damit werden Sie allenfalls dort Wohlgefallen erregen, schwerlich anderwärts. Z. B. meiner Erwartung: dass durch Erweiterung und Belebung der landschaftlichen Thätigkeit die Ritterschaft an Bedeutung und Achtung gewinnen werde, — begegnen Sie mit der Bemerkung:

das Prädicat „von“ werde Solches nicht bewirken können. — Sie sind wohl dessen sich nicht bewusst gewesen, h. H., dass Sie mit solchem Wachrufen vulgairster Triebe, der Missgunst und des Neides, auf den Ton eines Vieux Cordelier prälaudiren, eines Camille Desmoulins Schatten herauflocken; und ich mag die Bemerkung nicht unterdrücken, dass ein genereller Unterschied nicht besteht zwischen solchem Hetzen gegen die Ritterschaft und allen den bedrohlichen Erscheinungen der Neuzeit, deren Verderblichkeit offener zu Tage liegt. Hier und dort offenbart sich ein charakteristisches Symptom derjenigen ungesunden demokratischen Gleichmachungssucht welche nicht sosehr auf Heranhebung der niederen Schichten als auf Herabdrückung der oberen ausgeht. Woran nicht herangereicht werden kann, das muss hinabgezogen werden — vorerst durch Missachtung. Wer aber geübt worden, in mässige Höhe den neidischen Blick zu richten, erhebt ihn wohl auch höher in freylem Muthe. — Das, h. H., sollten Sie bedenken!

Ja, Sie finden es genügend, zur Bestreitung des Factischen von mir erwähneter Thatsachen Ausdrücke zu gebrauchen, welche en bonne compagnie Staunen erregen müssen und in ihrem eigenen Privatgebrauche, h. H., sicher nicht vorkommen (pag. 7). Bisher hat die Partei- und Fractionstactik es freilich mit sich gebracht, dass hinsichtlich des Discreditirens, Verdächtigen etc. manche Moralvorschrift ausser Kraft gesetzt wurde, die im Privatleben Geltung hat. Sollen nun bei Verfolgung demokratischer Tendenzen auch die Regeln der Urbanität ausser Acht bleiben? Soll etwa auch in dieser Weise zur Menge hinabgestiegen werden?

Am Auffallendsten ist mir erschienen, dass Sie es für ausreichend gehalten haben, schwerwiegenden Bedenken nichts Anderes entgegenzustellen, als senti-

mentale Gleichnisse, die noch dazu an allen Füßen hinken; die allenfalls zu stylistischer Amplification zu verwenden und einem geführten Beweise hinzuzufügen sind, die aber an sich jeder Beweiskraft ermangeln, z. B. auf mein doch wahrlich erwägenswerthes Bedenken: dass durch Beantragung einer Reform auf dem pecifisch politischen Gebiete des Landesrechtes die Ritterschaft sich selbst ein Armuthszeugniss ausstellen, selbst ihren Bankerott erklären würde; — antworten Sie auf pp. 15 und 16 mit den so sehr beweiskräftigen Gleichnissen von der Schulprüfung und von der Mündigkeitserklärung. — Wo in aller Welt finden Sie, h. H., dass ein Attestat über absolvirten Kreisschulcursus so hohe Qualification verleiht? Gutsverwalter, Postschreiber, Commis etc., mag man darauf hin werden und für das Gebiet mancher wirthschaftlichen Thätigkeit mag man dadurch qualificirt erscheinen. Ich gestehe Ihnen jedoch offen, dass ich — und mancher Andere so wenig wie ich — dass ich in einem Lande nicht leben möchte, noch meine Kinder in einem Lande belassen möchte, dessen politische Geschicke so wohlgebildeten Händen anvertraut sind. Auch wüsste ich nicht, dass durch die Mündigkeitserklärung einem bauerlichen Jünglinge mehr zugesprochen wird, als die Befähigung, seinen Erbantheil selbst zu verwalten und die Verpflichtung, den Obliegenheiten eines Gemeindemitgliedes gerecht zu werden. Es scheint, h. H., dass Sie von der politischen Thätigkeit im engeren Sinne eine gar geringe Vorstellung geben wollen, wenn Sie es darstellen, dass zu ihrer Ausübung jedes mit einem Schulzeugnisse ausgerüstete volljährige Individuum unterschiedlos befähigt sei u. s. w., u. s. w

Nur auf ein von Ihnen beigebrachtes Gegenargument will ich näher eingehen. Es hat den Anschein, gewichtiger als alles Uebrige von Ihnen Angeführte zu sein und es wird auch von anderer Seite gel-

tend gemacht — jedoch ebenso missverständlich als von Ihnen.

Es hat nämlich niemals in meiner Absicht liegen können, in umwälzerischer Weise irgend etwas von unserer Entwicklung Geschaffenes zu aboliren, irgend wie dieselbe „zurückzuschrauben.“ Solche Tendenz überlasse ich Anderen. Daher hat mir auch nie in den Sinn kommen können, das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 26. Febr. 1871 zu aboliren oder zurückzuschrauben, wie Sie, h. H. mir die Absicht dazu unterschieben, offenbar in der Meinung, dass ich gleich Ihnen und Ihrer demokratischen Schule dazu neige, Alles zu verschneiden, was aus dem Rahmen der Doctrin herauszuwachsen sich unterfängt. Ich bin im Gegentheil der Ansicht, dass gesunde Politik auch mit solchen Erscheinungen zu rechnen habe. Denn wie alles Leben, so lässt sich auch das politische Leben nicht einzwängen in vorgeschriebene geometrische Linien, noch sich ableiten aus im Vorwege festgestellten algebraischen Formeln. Es ist ja wohl richtig, dass jenes Gesetz, welches den nicht zur Ritterschaft gehörigen Rittergutsbesitzern gewisse active Wahlberechtigung zu Justiz- und Verwaltungsämtern ertheilt, nicht in Uebereinstimmung steht mit der sonstigen ausschliesslichen specifisch politischen Berechtigung der Ritterschaft. Weder denke ich an Abschaffung dieses Gesetzes, noch an Application desselben auf die bäuerliche Bevölkerung. Keines von Beiden habe ich proponirt und hatte auch keinen Anlass davon zu reden. Denn ich hätte zuviel zu thun gehabt mit dem Aufzählen alles dessen, was ich nicht aboliren und was ich nicht geändert wissen will. Es genügte mir das sehr Wenige zu bezeichnen, was ich auf weiteren Kreis ausgedehnt zu sehen wünsche. Ihnen, h. H., würde es freilich wohl leichter fallen, das Wenige Beibehaltende zu nennen. Es würde auch schwer nachzuweisen sein, welcher Uebelstand — wenn von solchem

überhaupt die Rede sein kann — welcher Uebelstand entstehen würde, wenn nach meinem Vorschlage die Landschaftserweiterung vollzogen würde und zugleich die erwähnte Berechtigung nicht immatriculirter Rittergutbesitzer bestehen bliebe. Es würde jedenfalls ebenso wenig ein neuer Uebelstand geschaffen, wie auch kein neuer Nutzen hervorgebracht würde. Das bestehende Verhältniss bliebe beim Alten, wie so Vieles Andre.

Ich gehe noch weiter. Durchaus entfernt, von solcher anscheinender Systemwidrigkeit beleidigt zu sein, welche dem Doctrinair freilich, einem Abbé Sièyes und Consorten, ein Gräuel wäre, glaube ich vielmehr, dass gesunde und aufmerksame Politik — deren freilich ein Kreisschüler nicht fähig wäre — in solchen Erscheinungen höchst wichtige Symptome dafür zu erblicken hat, in welche Richtung die natürliche, oft unbewusste, Entwicklung tendirt. Wichtig ist es, auf solche Symptome zu merken; denn nur bei Kenntniss des Fahrplanes ist es möglich, die „Weichen richtig zu stellen“ und Zusammenstößen vorzubeugen. Das erwähnte Gesetz und die darin liegende anscheinende Systemwidrigkeit erscheinen mir nun aber, wie manches Andre, deutlich darauf hinzuweisen, welcher Zukunft entgegen die Ritterschaft sich bewegt; ich erblicke auch hierin ihre Bestimmung, aus einer geschlossenen Corporation zu einem Grunadel, zu einem Landstande zu werden, auf welche Bestimmung auch frühere Entwicklungsvorgänge hinweisen und auf welche ich vor bereits 15 Jahren aufmerksam gemacht habe. Der Verlauf solcher Entwicklung würde beträchtlich beschleunigt werden, wenn auch unter den nicht immatriculirten Rittergutsbesitzern die Bereitwilligkeit zur Geltung käme, das patriotische Opfer einer freiwilligen Dispositionsbeschränkung am Grundbesitze, durch Stiftung von Settlements, zu bringen. Früher oder später könnte solcher

Selbsteinschreibung in die **Landesmatrikel** die Anerkennung nicht ausbleiben.

Vor Schluss meines Briefes habe ich auf eine vorhin gestellte Frage zurückzukommen. Waren gerade Sie, h. H., dazu geeignet, mir Meinungsunbeständigkeit vorzuwerfen? Wenn das Fractionsinteresse die Erhebung solchen ungerechten Vorwurfes zu erheischen schien, so hätte man Andere, als gerade Sie, h. H., damit beauftragen sollen, den Stein gegen mich aufzuheben. Denn noch ist kein volles Jahr verflossen seit grade Sie das Schauspiel eines, ohne Zweifel innerlich begründeten, aber doch sehr schroffen und auffälligen Meinungswechsels an Ihrer Zeitung gegeben haben, um so auffälliger, als die dafür abgegebene Erklärung unmöglich genügen konnte. Denn wer einer heimischen Majorität gegenüber in beharrlicher Opposition verbleibt, kann unmöglich von einer auswärtigen Majorität bis zu einer Schwenkung um 180° plötzlich veranlasst werden; jedenfalls nicht dadurch allein.

Und das, erst seit wenigen Monaten aufgenommene Losungswort sind Sie, h. H., schon aufzugeben bereit; denn ich habe schliesslich meiner Freude darüber noch Ausdruck zu geben, dass Sie, h. H., auf Ihrer pag. 20 Jedem, der zu lesen versteht, in garnicht misszuverstehender Weise ankündigen: es werde Ihrerseits nunmehr davon abgesehen werden „die Reform der Verfassung in Anregung zu bringen“. Das heisst, in familiäre Ausdrucksweise übersetzt: das Project eines „erweiterten Landtags“ wird kalt gestellt werden

Damit eröffnen sich für die heimische Lösung der Reformfrage so günstige Aussichten, wie sie noch nie dagewesen sind -- vorausgesetzt, dass Ihre vorläufige Ankündigung sich bewährt und dass dagegen kein Widerspruch erhoben wird. Von den Bedenken, welche der Inangriffnahme der Reformfrage entgegen-

gestanden haben, würde damit eines der wichtigsten beseitigt sein.

Indem ich mich von Ihnen verabschiede, habe ich noch meinem Bedauern darüber Worte zu leihen, dass grade Sie es sein mussten, h. H., dem gegenüber ich Ihre politische Schule zu bekämpfen hatte. Die Lösung dieser Aufgabe wäre mir eine weniger peinliche gewesen einem weniger Bekannten gegenüber. Weiss ich auch, dass an unseren gegenseitigen freundlichen Privatbeziehungen nichts geändert wird durch vorliegende Polemik, so hat dieselbe doch nichts Erfreuliches gehabt für

Ihren unverändert ergebenen

H. v. Samson.